

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 – HG 22/23)

Der Senat von Berlin

Fin II B – H 1120 – 1/2022

Tel.: 920-4116

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 22/23)

A. Problem

Nach Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Der vom Senat am 22.06.2021 beschlossene und dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 2022 und 2023 und des Haushaltsplans 2022/2023 hat sich mit Ende der 18. Wahlperiode erledigt. Der Senat legt deshalb erneut einen Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 2022 und 2023 und des Haushaltsplans 2022/2023 vor. Da der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt ist, hat der Senat nach Art. 89 VvB vorläufige Regelungen erlassen, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten (vorläufige Haushaltswirtschaft).

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative zur erneuten Vorlage eines Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, um die etatlose Zeit zu beenden.

D. Auswirkungen auf das Klima

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima. Der als Anlage zum Haushaltsgesetz beigefügte Haushaltsplan enthält Ausgaben für eine Vielzahl von Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Klima haben können. Der Haushaltsplan stellt die bloße Ermächtigung dar, diese Ausgaben leisten zu dürfen. Auswirkungen auf das Klima einzelner Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltswirtschaft bei der Prüfung von Handlungsalternativen geklärt werden.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

G. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

H. Flächenmäßige Auswirkungen und

I. Auswirkungen auf die Umwelt sowie

J. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin

Fin II B – H 1120 – 1/2022

Tel.: 920-4116

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 22/23)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin

für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

(Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 22/23)

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird für 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 37.367.245.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.473.562.900 Euro und für 2023 in Einnahmen und Ausgaben auf 36.741.094.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.294.184.300 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2022
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 26.778.295.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.070.790.700 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.588.950.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 402.772.200 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;
2. für das Haushaltsjahr 2023
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 26.087.786.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 29.861.691.800 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.653.308.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 432.492.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für die in der Anlage 8 zum Haushaltsgesetz aufgeführten finanziellen

Transaktionen im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 678.430.000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 504.580.000 Euro Kredite aufzunehmen. Ausgaben zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse sind auf die Ermächtigung nach Satz 1 anzurechnen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschießen.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.

(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2022 und 2023 dürfen im Vorgriff auf die

Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen.

Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur

Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,

4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge

bis zu 7.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft – zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.

(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen in Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 7.400.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung sowie der Schulbau. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der 7.400.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs- Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008

(GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.

§ 4

Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2022 und 2023

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2022 und 2023 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige

Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2022 und 2023 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Gesetzliche Sperre

(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.

§ 8

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.

§ 9

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 10

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen

(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des

Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.

(3) Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.

§ 11

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt

(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.

§ 12

Ergebnisrücklage der Bezirke

(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.

(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.

(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehr-

einnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

§ 13

Titelverwechslungen

(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung analog § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt ebenso für Ausgaben in Titeln, die aufgrund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.

§ 14

Corona-Sonderzahlung an Beschäftigte von Zuwendungsempfängern

Gewährt ein Zuwendungsempfänger auch ohne rechtliche Verpflichtung die Corona-Sonderzahlung im Sinne des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an die darin genannten begünstigten Personen, kann dies noch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden.

§ 15

Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Verwendung von Haushaltsüberschüssen

(1) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsgesetz aufgeführten Ausgaben sind nur gegenseitig deckungsfähig sowie deckungspflichtig gegenüber dem Titel 97118 im Kapitel 2910.

(2) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel bis zu einer Höhe von 750 Mio. Euro werden der Haushaltsentlastungsrücklage zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Den Betrag von 750 Mio. Euro übersteigende Überschüsse werden dem Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt zugeführt.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 16

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 17

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 18

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärtnerinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch

mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes andernfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsbe-rechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeine Begründung

1. Vorbemerkungen

Der vom Senat am 22.06.2021 beschlossene und dem Abgeordnetenhaus vorgelegte Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 2022 und 2023 und des Haushaltsplans 2022/2023 hat mit dem Ende der 18. Wahlperiode wegen der Diskontinuität seine Erledigung gefunden. Der Senat legt deshalb erneut einen Entwurf des Haushaltsgesetzes für die Jahre 2022 und 2023 und des Haushaltsplans 2022/2023 vor. Dieser Entwurf enthält die finanziellen Auswirkungen der von der Regierungskoalition für die Jahre 2022 und 2023 gesetzten Schwerpunkte.

Aufgrund der veränderten Ressortzuschnitte gliedert sich der Haushaltsplanentwurf für die Senatsverwaltungen ab dem Jahr 2022 in folgende Einzelpläne:

- 03 – Regierender Bürgermeister/Regierende Bürgermeisterin
- 05 – Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
- 06 – Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung
- 07 – Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
- 08 – Senatsverwaltung für Kultur und Europa
- 09 – Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- 10 – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- 11 – Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
- 12 – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
- 13 – Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- 15 – Senatsverwaltung für Finanzen

Die Einzelpläne der weisungsungebundenen Verfassungsorgane (01, 02, 20, 21) sowie die Einzelpläne 25, 27 und 29 sind unverändert.

2. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

Ungeachtet möglicher Risiken für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung durch die anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie, geopolitische Spannungen und Unsicherheiten auf den Finanzmärkten infolge der geldpolitischen Normalisierung haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vergleich zu den Pandemie-jahren 2020/21 aufgehellt. Der Aufschwung im laufenden Jahr wird deutlich kraftvoller ausfallen als 2021; der Anstieg des nominalen BIP wird aufgrund der gestiegenen Inflation höher sein als bisher prognostiziert. Ab 2023 wird die BIP-Wachstumsrate auf das Trendwachstum einschwenken. Die deutsche Wirtschaft wird damit im Laufe des ersten Halbjahres 2022 das Vorkrisenniveau erreichen, die Produktionslücke wird im kommenden Jahr und in den Folgejahren mindestens geschlossen, wenn nicht positiv sein.

Auch der Doppelhaushalt 2022/2023 ist unter den Bedingungen der Schuldenbremse aufzustellen. Die grundgesetzliche Schuldenbremse verlangt, dass der Haushalt des Landes Berlin grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. Insgesamt ist der Doppelhaushalt 2022/2023 damit so aufzustellen, dass das Land einen strukturell (d.h. insbesondere unter Berücksichtigung konjunktureller Effekte und finanzieller Transaktionen) ausgeglichenen Haushalt hat. Damit sind Kreditaufnahmen nur in dem Maße gestattet, wie dies durch die konjunkturelle Lage sowie ggf. maximal durch den Saldo der finanziellen Transaktionen zulässig ist. Hinsichtlich der konjunkturellen Komponente werden für den Doppelhaushalt 2022/2023 final die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung, die für Ende April 2021 erwartet wird, relevant sein. Auf der Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom Herbst 2021 lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ableiten, dass für das Jahr 2022 nur eine minimale konjunkturbedingte Kreditaufnahme erlaubt wäre; für 2023 wäre eine Tilgung von rund 195 Mio. € einzuplanen.

Neben diesen grundsätzlichen, sich aus den Regeln der Schuldenbremse ergebenden Vorgaben unterliegt die Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/23 sowie der nachfolgenden Planungsjahre den materiellen Beschränkungen, die sich aus den Auswirkungen der Pandemie auf den Berliner Haushalt ergeben und die ausführlich in den Finanzplanungen 2020-24 bzw. 2021-25 des Landes dargestellt wurden. Danach hat das Land unabhängig von der Pandemie ein strukturelles Defizit, das derzeit nur durch den Rückgriff auf Rücklagen gedeckt sind.

Es ist daher erforderlich, den Ausgabenpfad bereits im Doppelhaushalt 2022/2023 so anzupassen, dass der strukturelle Haushaltsausgleich zum Ende der Legislaturperiode möglich wird. Dabei ist zu beachten, dass durch die hohen Vorbelastungen aus Rechtsbindungen und bereits getroffenen politischen Entscheidungen (z.B. Maßnahmen im Besoldungsbereich, Verkehrs- und Hochschulverträge, Entwicklung der Transferausgaben, Kostensteigerungen bei der Schulbauoffensive und weiteren Investitionsprojekten) die vorhandenen finanziellen Spielräume faktisch bereits belegt

sind. Es ist daher eine Begrenzung der sonstigen Steigerungsraten, eine strikte Priorisierung von Investitionsausgaben sowie eine konkrete Auflösung bisher veranschlagter pauschaler Minderausgaben erforderlich.

3. Kernpunkte des Doppelhaushaltsentwurfs 2022/2023

Der Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 hat ein Gesamthaushaltsvolumen von 37.367 Mio. € in 2022 und 36.741 Mio. € in 2023. Zu Ausgaben in dieser Höhe ermächtigt § 1 des Haushaltsgesetzes 2022/2023. Das Haushaltsvolumen setzt sich zusammen aus dem Volumen der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, die den überwiegenden Teil des Haushaltsvolumens ausmachen (90 % der Einnahmen, 98 % der Ausgaben) und die im Saldo den Finanzierungsüberschuss ergeben, und den Einnahmen und Ausgaben aus den besonderen, weil nicht finanzwirksamen Finanzierungsvorgängen. Die Diskrepanz im Anteil zwischen der Einnahme- und Ausgabeseite ergibt sich aus den hohen Entnahmen aus Rücklage zur Bekämpfung der Pandemie-Folgen. Der Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge bestimmt die Abweichung zwischen dem Finanzierungsdefizit und der Kreditaufnahme.

Die Eckzahlen des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2022/2023 im Überblick:

in Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Vorl. Ist 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023
Einnahmen					
Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen	22.825	23.484	26.557	26.081	26.942
Zuweisungen, Zuschüsse	6.770	3.790	7.165	4.333	4.247
sonstige Einnahmen	1.875	2.366	2.175	2.402	2.170
Bereinigte Einnahmen	31.470	29.640	35.897	32.816	33.359
Ausgaben					
Personalausgaben	9.858	10.561	10.505	11.012	11.312
Konsumtive Sachausgaben ²	19.810	18.846	21.501	20.685	19.585

in Mio. €	Ist 2020	Plan 2021	Vorl. Ist 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023
Investitionsausgaben	2.218	2.831	2.914	3.607	3.743
Tilgungsausgaben öffentlicher Bereich	35	20	12	19	18
Zinsausgaben	980	1.160	1.085	1.080	1.080
Bereinigte Ausgaben	32.901	33.418	36.017	36.403	35.738

Kennzahlen des Haushalts 2022/2023:

in Mio. €	Ist 2020	Plan 2021 inkl. Nachtrag	Vorl. Ist 2021	Entwurf 2022	Entwurf 2023
Finanzierungssaldo	-1.431	-3.777	-119	-3.587	-2.380
Nettokreditaufnahme ³	7.300	0	0	678	-501
davon					
<i>Kreditaufnahme zur Transaktionsfinanzierung</i>				678	505
<i>Konjunkturbedingte Kredittilgung</i>					-195
<i>Tilgung des Notfallkredits aus dem Jahr 2020:</i>					
<i>- reguläre Tilgungsrate 2023</i>					-270
<i>- vorzeitige Tilgungsraten 2024 und 2025</i>					-540
Saldo der Rücklagenbewegungen	-5.867	3.777	151	2.906	2.881
darin					
<i>Entnahmen aus der Pandemierücklage</i>	0	2.895	1.162	2.312	3.076
<i>Zuführungen an die Pandemierücklage</i>	5.353	0	1.205	0	0

Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

¹ LFA = Länderfinanzausgleich, BEZ = Bundesergänzungszuweisungen

² ohne Zinsausgaben

³ inkl. inneres Darlehen (2020: 1.075 Mio. €, 2021: 2.609 Mio. €)

Die Finanzierungsdefizite werden jeweils durch Netto-Kreditaufnahmen sowie Entnahmen aus Rücklagen gedeckt. Die konjunkturbedingte Kreditaufnahme resultiert aus dem Betrag der positiven ex ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 in dieser Höhe, im Jahr 2022 ist sie nahezu ausgeglichen (siehe Anlage 7 zum Haushaltsgesetz 2022/2023).

Mit dem Haushaltsentwurf 2022/2023 können wesentliche Vorsorgepositionen wieder oder neu eingestellt werden:

- Wiederaufnahme der Zuführungen an die Versorgungsrücklage von 81 Mio. € pro Jahr
- Wiederauffüllen der Konjunkturausgleichsrücklage auf das Niveau Anfang 2020 (327 Mio. €),
- Sonderzuführung an das SIWA für investive Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand des SILB und des SODA sowie der Bezirke (rund 185 Mio. €),
- Aufstockung des Innovationsförderfonds (300 Mio. €)
- Sondertilgung des in 2020 aufgenommenen Corona-Kredits (540 Mio. €) zusätzlich zur regulären Tilgungsrate in 2023 (270 Mio.€)

Die Vorgabe des Schuldenbremsegesetzes einer strukturellen Nettokreditaufnahme kleiner Null wird in beiden Jahren eingehalten (siehe Anlage 7 zum Haushaltsgesetz).

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Haushaltsentwurf 2022/2023 ist immer noch von den Auswirkungen der Corona-Pandemie gekennzeichnet. Das zeigt sich zum einen an den Haushaltsbelastungen (Mindereinnahmen und Mehrausgaben), die durch Entnahmen aus der im Jahr 2020 aus pandemiebedingt aufgenommenen Krediten gebildeten Rücklage finanziert werden, zum anderen aber auch an vielen Stellen des Haushalts durch Minderausgaben, weil Aufgaben noch nicht im bisherigen Maße oder auf andere Weise wahrgenommen werden können (z. B. Dienstreisen, Fortbildungen).

Am Ende des Jahres 2023 soll die Rücklage aufgelöst werden, indem der dann noch vorhandene Bestand vollständig zur Kredittilgung verwendet wird (reguläre Tilgungsrate 2023 von 270 Mio. € laut Tilgungsplan sowie Sondertilgung in Höhe von 540 Mio. €).

Steuern und bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2022/2023 für Berlin basiert auf der Steuerschätzung vom November 2021. Danach liegen die Einnahmeerwartungen für die Jahre 2022/2023 nur noch leicht unter dem prä-pandemischen Niveau.

Dies stellt eine bemerkenswerte Normalisierung gegenüber den beiden von der Pandemie geprägten Vorjahren dar. Dem tiefen Einbruch im Jahr 2020 folgte dabei eine starke Erholung im Jahr 2021, wobei im Jahr 2021 erhebliche Steuerzahlungen für

das Jahr 2020 nachgeholt wurden. Zusammen ergibt sich für beide Krisenjahre ein saldiertes Minus von 835 Mio. €. Hierbei ist allerdings zusätzlich zu berücksichtigen, dass im Zeitraum 2020/2021 eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen durch Bund und Länder umgesetzt wurde, die teilweise die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abgefedert haben (z.B. Konjunkturpakt) und teilweise aber auch gar nichts mit der Pandemie zu tun haben (z.B. Familienentlastungsgesetz).

Erhebliche Risiken für den Doppelhaushalt 2022/2023 können sich aus der beabsichtigten Steuergesetzgebung des Bundes ergeben (weitere Corona-Steuerhilfegesetze, Kindergrundsicherung usw.), die zum jetzigen Zeitpunkt der Höhe nach noch nicht belastbar zu quantifizieren sind, die jedoch signifikant aufkommensdämpfend wirken werden.

Daneben haben sich auch die bisherigen Trends des Bevölkerungswachstums deutlich verändert und der mehrjährige stark positive Wanderungssaldo für Berlin ist erheblich geschrumpft. Die Gründe liegen in niedrigeren Zahlen bei der Auslandszuwanderung infolge der coronabedingten Beschränkungen, der negativen Binnenwanderung, insbesondere gegenüber dem Land Brandenburg, aber auch in der Registerbereinigung. Im Gegensatz zu den letzten Jahren trägt die Einwohnerentwicklung in Berlin aktuell nicht mehr zum Wachstum des Steueraufkommens bei.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Prognoseunsicherheiten unverändert sehr hoch sind. Dazu zählen auch die nicht abschätzbaren fiskalischen negativen Auswirkungen des nächsten Zensus im Mai 2022, die voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024 einnahmewirksam werden.

Personalausgaben gesamt

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren die Ist-Ausgaben 2020, die um alle bekannten bzw. prognostizierten Sachverhalte fortgeschrieben wurden.

in Mio. €	2020 Ist	2021 Vorl. Ist	2022 Entwurf	2023 Entwurf
Personalausgaben	9.858	10.505	11.012	11.312
relative Veränderung gegenüber Vorjahr		6,5 %	4,8 %	2,7 %

Auch wenn sich das Bevölkerungswachstum der Metropole Berlin im Hinblick auf die Entwicklung der vergangenen Jahre mittlerweile abgeflacht hat, mithin sogar leicht negativ war, besteht nach wie vor die Notwendigkeit, die Personalstärke des Landes Berlin an das weiter steigende Aufgaben- und Fallzahlenvolumen anzupassen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Berliner Schulen, aber auch die bürgernahen Bereiche der Berliner Bezirke und der Hauptverwaltung.

Im November 2021 belief sich der Personalbestand auf rund 121.300 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Wegen des immer noch steigenden Umfangs der Aufgabenerledigung wird auch weiterhin ein moderater Anstieg des Personalbestandes und somit der Personalausgaben erforderlich sein.

Die Kosten, die aus dem TdL-Tarifabschluss vom 29. November 2021 sowie aus der vorgesehenen Übertragung auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich resultieren, sind durch entsprechende Vorsorgen im Haushaltsplanentwurf vollständig abgedeckt. Hinzu kommen die Folgekosten der besoldungsrechtlichen Anpassungen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation, für die ebenfalls eine Vorsorge getroffen wurde.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts 2021 steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 62.000 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 68.200 Versorgungsfälle an.

Ab dem Jahr 2022 sind wieder Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ vorgesehen, nachdem diese für zwei Jahre ausgesetzt waren. Gemäß Berliner Versorgungsrücklagegesetz muss die Zuführung ab dem Jahr 2022 mindestens in Höhe des Zuführungsbetrages für das Jahr 2017 (rund 80 Mio. €) erfolgen.

Daneben wirken sich auch die weiterhin steigenden Kosten im Gesundheitswesen erheblich bei den Beihilfeaufwendungen aus. Es ist von steigenden Ausgaben im Umfang von durchschnittlich 40 Mio. € p.a. auszugehen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt weiterhin bei den Ausgaben für die Ausbildung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin. Lag das Ausgabevolumen im Jahr 2018 noch bei landesweit rund 156 Mio. €, wurden im Jahre 2021 bereits rund 190 Mio. € für die Ausbildung aufgewendet. Hier sind weitere Erhöhungen von durchschnittlich 10 Mio. € p.a. geplant.

Innere Sicherheit

Im Bereich der Inneren Sicherheit werden die Polizei sowie die Feuerwehr weiterhin personell deutlich gestärkt. Zur Erhöhung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft werden 610 zusätzliche Stellen bei der Polizei und 103 Stellen bei der Feuerwehr in den Jahren 2022 und 2023 eingerichtet.

Förderung des Sports

Mit dem Abschluss eines Unternehmensvertrages mit den Berliner-Bäder-Betrieben (BBB) wurde die Grundlage für ein langfristiges und planvolles Handeln geschaffen. Wichtiges Ziel ist, die Kundenzufriedenheit durch einheitliche Öffnungszeiten zu steigern. Daneben soll die Attraktivität der Bäder durch Instandsetzungen erhöht werden. Zur Umsetzung des Unternehmensvertrags werden konsumtive und investive Mittel in Höhe von insgesamt 77,6 Mio. € in 2022 und in Höhe von insgesamt 80,0 Mio. € in 2023 bereitgestellt.

Für die Ausrichtung der Special Olympics Games 2023 sind zur Vorbereitung und Durchführung in den kommenden zwei Jahren insgesamt 32 Mio. € vorgesehen. Die Veranstaltung wird u.a. zur Verbesserung der Barrierefreiheit von landeseigenen Sport- und Veranstaltungsstätten beitragen.

Es ist geplant, bis zu sechs Spiele der UEFA-Fußball-Europameisterschaft 2024 im Olympiastadion Berlin durchzuführen. Um die Anforderungen der UEFA zu erfüllen, stehen zur Vorbereitung und Durchführung in den kommenden drei Jahren insgesamt 41,9 Mio. € zur Verfügung.

Digitalisierung der Verwaltung

Nachdem im Haushalt 2020/2021 die für die Digitalisierung der Berliner Verwaltung vorgesehenen Mittel bereits verdoppelt wurden, sollen die Mittel mit dem Haushalt 2022/2023 weiter erhöht werden. Ziel ist die technische Ertüchtigung der Behörden und der Ausbau der ortsunabhängigen Arbeitsfähigkeit der Berliner Verwaltung. Dafür werden den Behörden insgesamt 50 Mio. € mehr als in den Vorjahren zur Verfügung gestellt. Um die Verwaltung weiter digital aufzustellen, stellt die Anbindung der einzelnen Behördenstandorte an das Berliner Landesnetz einen Schwerpunkt dar. Hier werden die vorgesehenen Mittelmehr als verdoppelt.

Wie im Berliner EGovernment-Gesetz vorgesehen, stehen die erfolgreiche Umsetzung des Projektes zur Einführung der elektronischen Akte und die Migration der IKT der Berliner Verwaltung weiterhin im Mittelpunkt. Die Einführung von einheitlichen Standards soll einen wirtschaftlichen Einsatz der IKT gewährleisten. Ferner bilden die IKT-Basisdienste, die einen besonderen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger haben und in Zukunft weiter ausgebaut werden, einen wichtigen Schwerpunkt.

Justiz

In der Justiz wird die Altersstruktur mit Blick auf den demographischen Wandel durch 40 weitere Stellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiter optimiert. Zudem wird bei Abordnungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Einrichtungen des Bundes und anderer Länder ein Ersatz ermöglicht. Die Ausbildung im nichtrichterlichen Bereich sowie im Justizvollzug wird weiter gestärkt. Die Strafverfolgungsbehörden werden im Bereich Wirtschaftskriminalität ausgebaut. Zudem wird die Einrichtung des Berliner Zentrums der Europäischen Staatsanwaltschaft abgesichert. Im Justizvollzug werden Resozialisierung und Täterarbeit ausgeweitet. Am bundesweit größten Justizstandort, dem Campus Moabit, wird die Netzinfrastruktur für die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ertüchtigt. Die Mittel für die Durchführung der Staatsprüfungen in elektronischer Form werden bereitgestellt. Die IT-Steuerung wird im Hinblick auf diese Aufgaben sowie zur Sicherung der Einführungsvorhaben eAkte gestärkt.

Antidiskriminierung und Vielfalt

Die erfolgreiche ministerielle Antidiskriminierungsarbeit Berlins wird fortgeführt und verstärkt.

Der rechtliche Diskriminierungsschutz und die Berliner Antidiskriminierungs-Beratungsinfrastruktur wurden mit dem Inkrafttreten des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes und der Errichtung der LADG Ombudsstelle weiterentwickelt. Diesbezügliche Maßnahmen werden ausgebaut und die LADG-Ombudsstelle wird personell verstärkt.

Die Antidiskriminierungsarbeit für LSBTI wird bedarfsgerecht weiterentwickelt und neue Handlungsfelder erschlossen. Dazu gehören u. a. Maßnahmen für trans, inter und nichtbinärer Menschen, die Antigewaltarbeit und Maßnahmen zur Unterbringung von wohnungs- und obdachlosen LSBTIQ*.

Das Diversity-Landesprogramm wird im Bereich diversityorientierte Organisationsentwicklung der Berliner Verwaltung sowie landeseigener Betriebe und nachgeordneter Behörden verstärkt.

Das Landesprogramm "Demokratie. Vielfalt. Respekt" wird ausgebaut. Die intersektionale Perspektive wird verankert, zusätzliche Maßnahmen zur Prävention von Antiziganismus, Antisemitismus, anti-Schwarzem Rassismus, antimuslimischen Rassismus werden umgesetzt und die Expert_innenkommission Antimuslimischer Rassismus wird verstetigt. Die Arbeit der Ansprechperson des Berliner Senats für Antisemitismus wird durch personelle Ressourcen gestärkt.

Ausbau des Radverkehrs

Der Finanzrahmen für den Radverkehr wurde auf einem reduzierten, aber dennoch hohen Niveau fortgeschrieben. Ziel ist der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sowie die Entwicklung und Qualifizierung des bestehenden Routennetzes. Hierzu gehören unter anderem die Anlage von Radverkehrsanlagen an Hauptverkehrsstraßen, die Schaffung von Fahrradstraßen und der Bau von Radschnellwegen. Kurzfristig sollen in erster Linie Maßnahmen für den „ruhenden Radverkehr“ umgesetzt werden, z. B. das Aufstellen von Fahrradbügeln an Verkehrsknotenpunkten.

Sicherstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erhalten Zahlungen auf der Grundlage des 2020 in Kraft getretenen Verkehrsvertrages für die Bestellung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen zur Sicherstellung des innerstädtischen ÖPNV mit den Verkehrsmitteln U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre. In den Ansätzen sind Anpassungen für Mehrleistungen der BVG im Zusammenhang mit der Umstellung der Busflotte auf Elektromobilität und andere Maßnahmen des aktuellen Nahverkehrsplanes 2019 bis 2023 enthalten. Der aktuelle Verkehrsvertrag mit der BVG hat eine Laufzeit von 15 Jahren bis zum August 2035.

Im Bereich der Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV sind u. a. Zahlungen für den

- die Tunnelsanierung des U-Bahnnetzes,
- die Grundinstandsetzung des U-Bahn- und Straßenbahnstreckennetzes,
- den barrierefreien Ausbau der Bahnhofszugänge und den
- Netzausbau der Straßenbahn

vorgesehen.

Für den Abschluss von Verkehrsverträgen im S- und Regionalbahnverkehr sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 12,5 Mrd. € eingeplant, davon rund 12,3 Mrd. € für den S-Bahnverkehr der Jahre ab 2024.

Verbraucherschutz

Die Einführung moderner Fachverfahren im Bereich des Verbraucherschutzes wird ermöglicht.

Der Senat stärkt die Verbraucherzentrale weiter, unter anderem durch eine Ausweitung der zielgruppenorientierten, mobilen und aufsuchenden Angebote und um neue Felder der pflegerechtlichen, finanzrechtlichen und vorsorgerechtlichen Beratung ausbauen zu können.

Klimaschutz

Einen deutlichen Schwerpunkt setzt der Senat bei den Investitionen zum Klimaschutz und für Klimaanpassungsmaßnahmen, mit dem Ziel der Klimaneutralität entsprechend dem Pariser Klimaschutzabkommen. Diese sind unter anderem bei der energetischen Sanierung, dem Solarausbau, der Flächenentsiegelung, dem Stadtgrün, der Begrünung von Dächern und Fassaden und beim Regenwassermanagement.

Kultur

Im Bereich Kultur stehen Mittel bereit, um Maßnahmen fortsetzen zu können, die im Rahmen der Regierungspolitik begonnen worden sind, wie z.B. die Stärkung von Tanz und Literatur sowie die Fortsetzung der Stipendienförderung. Weitere Schwer-

punkte sind die Digitalisierung im Bereich der Berliner Kulturinstitutionen und die Entwicklung der Bezirksbibliotheken. Darüber hinaus werden weitere Berliner Kulturinstitutionen erstmalig in den Kulturhaushalt zur Stärkung der bildenden Kunst aufgenommen. Ferner wurde Vorsorge für die im Kulturbereich zu erwartenden Tarifsteigerungen getroffen.

Wichtige Baumaßnahmen wie z.B. die Sanierung des Bauhausarchivs und der Staatstheater wurden durch die Veranschlagung auskömmlicher Bauraten abgesichert; außerdem kann die Sicherung und der Ausbau des sog. Arbeitsraumprogramms fortgesetzt werden.

Wissenschaft

Berlin ist ein attraktiver Wissenschaftsstandort. Um diese Attraktivität und Innovationskraft auch in Zukunft beizubehalten, sichert der Senat sowohl die vorhandene Infrastruktur als auch eine bessere finanzielle Ausstattung im staatlichen Hochschulbereich ab.

Die derzeit geltenden Hochschulverträge und der Vertrag mit der Charité umfassen den Zeitraum 2018 bis 2022. Die konsumtiven Zuschüsse an die Vertragshochschulen einschließlich der Charité werden sich im Vertragszeitraum stetig um 3,5 % p.a. erhöhen (im Jahr 2022 auf 1.493 Mio. €). Die investiven Zuschüsse wurden ab 2019 ebenfalls jährlich um 3,5 % erhöht (in 2022 auf 80,1 Mio. €). Für den Zeitraum ab 2023-2027 ist eine Verlängerung der Hochschulverträge vorgesehen. Auch für diesen Zeitraum ist eine 3,5 %-ige Steigerung p.a. bei der konsumtiven Gesamtfinanzierung der Hochschulen vorgesehen (2023 auf 1.546 Mio. €). Die investiven Zuschüsse sollen von 2022 auf 2023 um 3,5 % gesteigert werden (2023 auf 82,9 Mio. €). Es wurde eine entsprechende Vorsorge im Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 berücksichtigt. Damit soll den Hochschulen und der Charité Planungssicherheit gegeben werden. Die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen im Jahr 2022 über die neuen Verträge 2023 bis 2027 bleiben abzuwarten.

Ab 2021 wurde der Hochschulpakt 2020 einer Neuorientierung unterzogen. Die Nachfolgevereinbarung gilt unbefristet; Hauptziele sind der Kapazitätserhalt sowie die Qualitätsverbesserung. Eine Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Nachfolge Hochschulpakt) erfolgte in der Ministerpräsidentenkonferenz und der Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 6. Juni 2019.

Die Berliner Hochschulen sind auch im Rahmen der „Exzellenzstrategie“ (Nachfolgeprogramm der Exzellenzinitiative) erfolgreich. Am 27.09.2018 wurden die Förderentscheidungen für die Exzellenzcluster bekannt gegeben; in Berlin werden ab 01.01.2019 sieben Cluster gefördert. Darüber hinaus hatten die Berliner Universitäten einen Verbundantrag auf Förderung als Exzellenzuniversität gestellt (Berlin University Alliance). Gemäß Entscheidung vom 19.07.2019 war der Berliner Verbundantrag erfolgreich. Förderbeginn der Exzellenzuniversitäten war der 01.11.2019. Die Exzellenzuniversitäten werden dauerhaft mit rund 23,5 Mio. € pro Jahr gefördert.

Der Einstein Stiftung Berlin, die inzwischen einen festen Platz in der Wissenschaftsförderung der Stadt eingenommen hat und die nach wettbewerblichen Verfahren institutionsübergreifende Projekte und herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert, können mit dem Doppelhaushalt erhebliche Mittel für die Forschungsförderung zur Verfügung gestellt werden.

Im staatlichen Hochschulbereich einschließlich der Charité wurde beginnend ab 2017 ein langfristiges Investitionsprogramm 2017-2026 aufgelegt, um die Defizite der baulichen und technischen Infrastruktur an den Berliner Hochschulen weiter kontinuierlich abzubauen. Der Einstieg erfolgte 2017 mit 60 Mio. €. Ab 2019 wurde der Investitionspakt auf jährlich 100 Mio. € erhöht. Der Investitionspakt Wissenschaftsbauten 2017 bis 2026 wurde beginnend ab 2022 mit einer im Grundsatz festen Steigerungsrate von 5 % p.a. um 10 Jahre verlängert und bis einschließlich 2036 fortgeschrieben. Somit sollen für Investitionen in den Hochschulbau und die Charité-Universitätsmedizin bis zum Jahr 2036 allein durch den Investitionspakt Wissenschaftsbauten ca. 2.730 Mio. € bereitgestellt werden.

Forschung

Berlin profitiert von dem wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzial der hier ansässigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Im Gegenzug erhalten die Wissenschaftsorganisationen einen regelmäßigen Budgetzuwachs der Grundfinanzierung von 3 Prozent pro Jahr. Bund und Länder haben im Juni 2019 beschlossen, den Pakt für Forschung und Innovation (PFI) in einer vierten Phase fortzusetzen. Er gilt für die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die vier großen Organisationen der außeruniversitären Forschung: Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft und Leibniz-Gemeinschaft. Der PFI IV läuft über einen Zeitraum von zehn Jahren von 2021 bis 2030, wodurch die Wissenschaftsorganisationen finanzielle Planungssicherheit über einen langen Zeitraum erhalten. Der 3%ige Aufwuchs wird vom Bund und den Ländern nach den vereinbarten Finanzierungsschlüsseln gemeinsam getragen. Anders als beim PFI III, bei dem der Aufwuchs bis 2020 vom Bund alleine finanziert wurde, kehren Bund und Länder ab 2024

bis 2030 sukzessive zu den vereinbarten Finanzierungsschlüsseln zurück. Die geplanten Steigerungen wurden landesseitig vollständig im Haushalt berücksichtigt.

Darüber hinaus ist die Finanzierung der Baumaßnahme zur Erweiterung und Sanierung des Museums für Naturkunde verstetigt worden. Das finanzielle Gesamtvolumen der Maßnahme beträgt 660 Mio. Euro, davon der Berliner Anteil 330 Mio. Euro.

Mit Mitteln des Innovationsförderfonds unterstützt Berlin zudem die Gründung von zwei neuen Fraunhofer-Zentren mit insgesamt rd. 61 Mio. Euro bis 2025. Im Anschluss an die Anschubfinanzierung erfolgt eine Verstetigung durch die Übernahme in die reguläre 90:10 Finanzierung des Bundes und der Länder.

Pflege

Der Berliner Senat hat sich einer Stärkung der Pflege verschrieben. Im Zuge der Pflegeberufe-Reform wurde in einem ersten Schritt bereits im letzten Doppelhaushalt ein Umlagefonds auf Landesebene in Form eines Sondervermögens eingeführt, um die neue dreijährige, für die Auszubildenden kostenlose, Pflegefachkräfteausbildung ab 2020 zu finanzieren. Neben Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und den Pflegeversicherungen zahlt auch das Land in den Fonds aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung ein. Mit dem Doppelhaushalt 2022/23 erhöht sich Beitrag Berlins auf nun jeweils beachtliche 29.540.000 € pro Haushaltsjahr (2021: 6.918.000 €; 2020: 3.459.000 €). Neben der Tatsache, dass ab 2022 zum ersten Mal drei Jahrgänge von Auszubildenden zu finanzieren sind, liegt ein weiterer Grund für die Erhöhung in der Zunahme der Ausbildungszahlen. Waren für den Jahrgang 2020 noch 2.137 Auszubildende gezählt worden, so waren es für das Ausbildungsjahr 2021 bereits 2.762 und für 2022 wurden insgesamt 3.234 Auszubildende gezählt.

In einem zweiten Schritt wird im Rahmen der Pflegeberufe-Reform aufgrund des sehr hohen zukünftigen Bedarfs an Pflegekräften eine neue landesrechtliche Pflegefachassistenz Ausbildung eingeführt, die die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ablösen wird und insgesamt 18 Monate dauern soll. Für die Auszubildenden dieser neuen Ausbildung im Bereich der Akutpflege (ca. 30%) werden die Kosten der Ausbildung über das Krankenhausfinanzierungsgesetz beglichen. Für die Auszubildenden im Bereich der Langzeitpflege (ca. 70%) müssen die Kosten, die den Pflegeschulen aufgrund der Ausbildung entstehen, mangels anderweitiger Refinanzierungsmöglichkeiten vom Land getragen werden. Im Doppelhaushalt 2022/23 sind hierfür erstmals Ausgaben in Höhe von 1.552.000 € in 2022 und 12.411.000 € in 2023 vorgesehen. Aufgrund des Starts der Ausbildung erst im Oktober 2022 mit 700 Auszubil-

denden in der Langzeitpflege ist der prognostizierte Finanzierungsbedarf im nächsten Jahr noch relativ gering. In 2023 sollen dann zwei weitere Durchgänge mit jeweils 700 Auszubildenden im April und Oktober des Jahres beginnen.

Für beide Ausbildungen werden zudem die Mietkosten der Pflegeschulen im Land Berlin, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind bis zu einem festgelegten Höchstbetrag pro Auszubildendem gefördert. Denn es existiert eine Ungleichbehandlung zwischen Pflegeschulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind und eine Förderung in Bezug auf die Mietkosten erhalten und den Pflegeschulen, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind und keine Förderung per Gesetz erhalten. Insgesamt sind für beide Ausbildungen hierfür im Doppelhaushalt 2022/23 Ausgaben in Höhe von 2.429.000 € in 2022 und von 3.334.000 € in 2023 vorgesehen.

Bildung, Jugend und Familie

Mit dem Doppelhaushaltsplan 2022/2023 werden die personellen, konsumtiven und investiven Mehrbedarfe aufgrund steigender Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung berücksichtigt.

So werden im Jahr 2022 allein insgesamt rund 410 neue Stellen für Lehrkräfte und rund 557 für weiteres pädagogisches Personal geschaffen; 2023 sind es weitere rund 364 Stellen für Lehrkräfte und rund 145 Stellen für weiteres pädagogisches Personal. Um diesen Personalaufwuchs nachhaltig sicherzustellen, wird der Senat die Verbeamtung der Lehrkräfte wiedereinführen. Die dazu erforderlichen Anpassungen im Stellenplan sind durch den Ausweis entsprechender Planstellen im Vorgriff auf die notwendigen gesetzlichen Regelungen erfolgt. Darüber hinaus investiert der Senat in die Aus- und Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals:

Zur Weiterqualifizierung der Grundschullehrkräfte mit Lehrbefähigung für untere Klassen nach Recht der DDR, Lehrkräfte für Fachpraxis, Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung und andere Pädagoginnen und Pädagogen, die die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung nicht erfüllen, sowie zur Aus- und Fortbildung Pädagogischer Unterrichtshilfen und Assistenten stellt der Senat bis 2025 rund 25 Mio. € und damit deutlich mehr Ausgaben als bislang zur Verfügung.

Die Weiterfinanzierung der im „Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Schulen“ im Haushaltsplan 2020/2021 zusätzlich geschaffenen 300 VZÄ ist mit rund 12,3 Mio. € in 2022 und 12,8 Mio. € in 2023 sichergestellt. Mit dieser Maßnahme ist grundsätzlich gewährleistet, dass jede öffentliche Schule mit einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter dauerhaft ausgestattet ist. Ebenso wird die Berlin Challenge mit

5 Mio. € in 2022 und 7 Mio. € in 2023 sowie perspektivisch in 2024 und 2025 mit jeweils 10 Mio. € auf der Grundlage der Richtlinien der Regierungspolitik für alle Gebiete in schwieriger Lage geöffnet. Mit rund 1,1 Mio. € stärkt der Senat die Schulbibliotheken in den nächsten vier Jahren.

Zusätzlich zu dem bereits mit dem letzten Doppelhaushalt berücksichtigten Digital-Pakt Schule (insgesamt 257 Mio. € bis 2024) wird ab dem Jahr 2022 sukzessive in die weitere Digitalisierung der Berliner Schulen investiert, um diese auch in diesem Bereich zukunftsfähig zu machen. Eine flächendeckende Ausstattung mit digitalen Endgeräten bei allen Schülerinnen und Schülern wird dabei genauso forciert wie der weitere Ausbau der digitalen Infrastruktur an den Schulen, die Fortbildung der Lehrkräfte und der Ausbau des Berliner Schulportals. Flankiert wird dies durch die Digitalisierung des administrativen Bereichs der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Insgesamt beträgt das finanzielle Volumen jährlich rund 150 Mio. €.

Berlin hat als erstes Land ein Gesetz zur Stärkung von Familien auf den Weg gebracht. Mit dem „Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienförderungsgesetz)“ wird das Land Berlin langfristig die Angebote der Familienförderung in Umfang, Qualität und Finanzierung sichern und damit Maßstäbe für eine bedarfsgerechte Unterstützung von Familien setzen. Das neue Gesetz zielt auf eine grundsätzliche Verbesserung der Beratungs- und Entlastungsangebote für Eltern ab, um diese bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder zu stärken. Damit die Bezirke diese gesetzliche Vorgabe im Rahmen der Globalsummensystematik erfüllen können, ist eine strukturelle Erhöhung des Bezirksplafonds mit einem geschätzten Volumen von ca. 20 Mio. € bis zum Jahr 2027 vorgesehen. In einem ersten Schritt stehen für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie in den Bezirken unter Berücksichtigung der Mittel für die Familienservicebüros ab dem Jahr 2022 insgesamt bis zu 8 Mio. € zusätzlich zur Verfügung.

Die Berliner Schulbauoffensive (BSO) ist ein milliardenschweres, verwaltungsübergreifendes Bauprogramm mit drei Bestandteilen: der Schaffung neuer Schulplatzkapazitäten, dem Abbau des Instandhaltungsrückstaus und der Erhöhung der baulichen Unterhaltung. Für investive Maßnahmen im Bereich Schulbau und den schulischen Bauunterhalt wurden von 2016-2020 rund 2,2 Mrd. € verausgabt. Für die Haushaltsjahre 2022/2023 sind jährlich mindestens 700 Mio. € (inklusive des schulischen Bauunterhalts) aus dem Kernhaushalt vorgesehen. Zusätzlich werden von der HOWOGE im gleichen Zeitraum 440 Mio. € investiert.

Für den zentralen Schulbau durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die BIM inklusive Bauunterhaltung sind Ausgaben kumuliert über beide Planjahre von mindestens 800 Mio. € vorgesehen. Die Bezirke leisten ebenfalls einen erheblichen Anteil an der BSO. Für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen sind für 2022/2023 ca. 470 Mio. € berücksichtigt. Im Rahmen des auf

1,32 % des Wiederbeschaffungswertes erhöhten baulichen Unterhalts sind jährlich rund 170 Mio. € vorgesehen. Damit beträgt der Beitrag der Bezirke an der BSO ca. 810 Mio. € im Zeitraum des Doppelhaushaltes 2022/2023.

Der bedarfsgerechte Ausbau von Plätzen in vorschulischen Kindertageseinrichtungen wird fortgesetzt. Dafür werden in den Jahren 2022/23 über 56 Mio. € sowie zusätzliche Mittel für die Sanierung bestehender Kitas zur Verfügung gestellt.

Integration und Unterbringung

Mit dem Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation von Geflüchteten hat der Senat im Dezember 2018 die flüchtlingspolitischen Schwerpunkte gesetzt, an denen sich die Politik des Senats sowie die Maßnahmen der Berliner Verwaltung orientieren. Trotz der wiederansteigenden Zugangszahlen an Geflüchteten und bei Wegfall der - beginnend ab 2016 - vom Bund geleisteten zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Integration, die sich in 2021 noch auf 28 Mio. € beliefen, werden weiterhin Integrationsmaßnahmen finanziert. Für die bezirklichen Nachbarschaftsprogramme werden in 2022 noch Mittel in unveränderter Höhe und in 2023 in Höhe von 75 % bereitgestellt. Die Sicherstellung der aus fachlicher Sicht notwendigen Angebote in 2022/23 erfolgt im Rahmen der eigenverantwortlichen Schwerpunktsetzung jeweils aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der jeweiligen Fachressorts und der Bezirke.

Das Land Berlin steht zudem weiterhin bei der Unterbringung von Geflüchteten, statusgewandelten Geflüchteten als auch sonstigen Wohnungslosen ohne Fluchthintergrund vor großen Herausforderungen. Die notwendigen Mittel und Ressourcen für diese Platzkapazitäten des LAF sind auch weiterhin in den Kapiteln des LAF veranschlagt. Es wurden weitere Voraussetzung geschaffen die Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung auf- und auszubauen.

Arbeit und Ausbildung

Das Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen bildet sich in 2022/2023 in seiner konkreten Umsetzung im Haushaltsplan ab. Das Pilotprojekt startete 2019 und richtete sich an 1.000 Personen, die insbesondere nach Übergang in das Arbeitslosengeld II mit einer Arbeitslosigkeitsdauer von 1 bis max. 3 Jahren einen Arbeitsvertrag bei Landesbetrieben, Bezirken, Hauptverwaltung bzw. gemeinnützigen Träger mit ei-

ner vollen 5-Jahres-Förderung erhalten. Es konnten rund 1.000 Stellen in verschiedenen Bereichen, auch in der unmittelbaren Landesverwaltung, besetzt werden. Neben dem Programm selbst (Kapitel 1140 Titel 68453) werden auch Coaching, Qualifizierung und ggfs. ergänzend zu gewährende Sachkostenpauschalen finanziert als auch Mittel und Stellen für den verwaltungs- und dienstleistungsseitigen Umsetzungsaufwand.

Da nach wie vor die verfügbaren Ausbildungsplätze nicht ausreichen und sich dies pandemiebedingt verstärkt hat, sind ausreichend Mittel eingeplant, um die mit dem Ausbildungsprogramm 2020/21 bis zu 1000 Plätzen sowie auch für die Ausbildungsjahre 2022 und 2023 bis zu je 500 zusätzlichen Ausbildungsplätze im Berliner Ausbildungsplatzprogramm (BAPP) zu finanzieren (Kapitel 1140 Titel 68333).

Auf Grund des neuen Arbeitsschutzkontrollgesetzes zur Stärkung eines hohen bundesweit einheitlichen Arbeitsschutzniveaus soll die Vollzugsdichte im Aufsichtshandeln der Arbeitsschutzbehörden durch eine gesetzliche Regelung abgesichert werden. Das Hauptinstrument ist dabei eine Mindestkontrollquote (von 5 %). Ab dem Jahr 2026 ist diese Quote verbindlich vorgeschrieben; von ihr kann auch nicht durch Landesrecht abgewichen werden. Ein weiterer Punkt im Zuge des Arbeitsschutzkontrollgesetzes ist die intensivere Kontrolle der Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften auf Werksgeländen wie auch außerhalb. Um spätestens ab 2026 ausreichend Fachpersonal zur Verfügung zu haben, muss bereits jetzt die Laufbahnqualifizierung der Arbeitsschutzreferendare/-Referendarinnen sowie der Arbeitsschutzoberinspektoranwärter/-anwärterinnen verstärkt werden und entsprechende Stellen stehen zur Verfügung.

Soziales

Zum 01.01.2020 ist neben der Zuständigkeit für die außerhalb Berlins betreuten erwachsenen Personen mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege und/oder Eingliederungshilfe auch die Zuständigkeit für die Leistungen der Persönlichen Assistenz für erwachsene Menschen mit schwerer Körperbehinderung und besonderem Pflegebedarf im Sinne einer stärkeren Personenzentrierung von den Bezirken an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gewechselt. Die Umsetzung der Mittel für zweitgenannte Aufgabe konnte im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 nicht mehr umgesetzt werden. Die Mittel wurden sowohl 2020 als auch 2021 haushaltswirtschaftlich von den Bezirken an das LAGeSo umgesetzt (je rund 57 Mio. €). Die Mittel wurden nun aus dem Bezirksplafond abgesetzt und in den Ansätzen im Kapitel 1166, Maßnahmegruppe 02 - Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung - veranschlagt. In der Maßnahmegruppe 02, wurden in 2022 (10,8 Mio. €) und 2023 (7,4 Mio. €) höhere Bedarfe berücksichtigt.

Zur Fortführung des Angebotes eines Sonderfahrdienstes für Menschen mit Behinderungen wurde ein neuer Vertrag mit einem anderen Anbieter geschlossen. Zur Aufrechterhaltung des Angebotes sind höhere Ausgaben (2022 0,7 Mio. € und 2023 0,8 Mio. €) erforderlich, die aus dem Einzelplan ausgeglichen wurden.

In 2020 wurde der 3. Rahmenfördervertrag mit der Liga der Wohlfahrtsverbände (RFV) mit einer Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 und einer Fördersumme von insgesamt 348,7 Mio. € geschlossen.

Im RFV sind das Integrierte Gesundheits- und Pflege-Programm – IGPP in der fachlichen Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG), das Integrierte Sozialprogramm – ISP und das Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren – IFP STZ in der Zuständigkeit der SenIAS zusammengefasst.

Im ISP werden zahlreiche soziale Projekte in mehreren Angebotsbereichen gefördert. Für den Angebotsbereich Wohnungslosenhilfe wurden die Mittel für 2022 um rund 1,1 Mio. € und für 2023 um 0,95 Mio. € zum Ausbau der Angebote bei Notübernachtungen für Obdachlose erhöht. Die Mittel für die Schuldner- und Insolvenzberatung wurden um 0,2 Mio.€ bzw. 0,4 Mio. € aufgrund der Prioritäten der Koalition erhöht. Außerdem wurden 0,64 Mio. € jährlich für die Anpassung der Tarife an den TV-L berücksichtigt.

Im IFP STZ wurden ebenfalls Mittel für die Anpassung der Tarife in Höhe von 0,29 Mio. € berücksichtigt. In 2023 werden aufgrund der Prioritäten der Koalition zusätzliche Mittel für den Ausbau und die Stärkung der Stadtteilzentren in Höhe von 2,7 Mio. € veranschlagt.

Für das Humanitäre Aufnahmeprogramm für besonders Schutzbedürftige und Binnenvertriebene stehen jährlich 1,25 Mio. € zur Verfügung und für den Aufbau einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 31 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) sind in der vorliegenden Haushaltsplanung in 2022 0,1 Mio. € und ab 2023 0,6 Mio. € enthalten.

Für diverse Projekte zur Überwindung von Obdachlosigkeit, für das Projekt „Housing First“ und die Erhöhung der Tagessätze in der Kältehilfe wurden aufgrund der Prioritäten der Koalition Mittel für 2022 in Höhe von 3,5 Mio. € und für 2023 in Höhe von 5,3 Mio. € eingestellt.

Fortführung der gerechten Bezahlung im Zuwendungsbereich

In Fortführung der in den vergangenen Jahren bereitgestellten Mittel zur Tarifangleichung der Bezahlung von Beschäftigten bei Zuwendungsempfängern sind für Tarifierhöhungen und -anpassungen bei Zuwendungsempfängern 20 Mio. € im Jahr 2022 und 30 Mio. € im Jahr 2023 vorgesehen. Davon sind bereits rund 12 Mio. € bzw. 18 Mio. € dezentral in den Einzelplänen zur Finanzierung der Tarifierhöhungen, die im Laufe des Jahres 2021 erfolgt sind, und der Tarifierhöhungen bzw. -verbesserungen, die mit Hilfe der zentralen Mittel in 2021 erfolgt sind, veranschlagt.

Nachnutzung des ehemaligen Flughafens Tegel

Ende Oktober 2020 wurde der Flughafen BER eröffnet und gleichzeitig der Flughafen Berlin-Tegel geschlossen. Damit ist der Weg frei für die Realisierung des Zukunftstandorts Berlin TXL mit der Entwicklung des Forschungs- und Industrieparks: „The Urban Tech Republic“ als wichtiger Beitrag für die innovationsorientierte Re-Industrialisierung Berlins im Bereich der urbanen Technologien, der Nachnutzung des Terminalgebäudes A durch die Berliner Hochschule für Technik sowie der Entwicklung des „Schumacher Quartiers“ mit über 5.000 Wohneinheiten für mehr als 10.000 Menschen als Modellprojekt für urbanen Holzbau sowie nachhaltige, klimaresiliente und soziale Quartiersentwicklung.

Die Flächen im Eigentum des Bundes, vertreten durch die BImA, müssen gem. § 9 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages vom Land Berlin zum vollen Wert erworben werden. Der Kaufvertrag wird momentan zwischen der BImA und der Senatsverwaltung für Finanzen verhandelt.

Wohnungsneubauförderung

Die Programmzahl öffentlich geförderter Wohnungen beläuft sich auf jährlich 5.000 Wohnungen und dafür stellt das Land Berlin ab 2022 jährlich Programmmittel von rund 740 Mio. € zur Verfügung.

Die Richtlinien der Regierungspolitik erklärt, den Wohnungsbau und die dazugehörige Infrastruktur mit höchster Priorität voranzubringen. Erklärtes Ziel ist der Neubau von 20.000 Wohnungen im Jahr, so dass bis 2030 ca. 200.000 neue Wohnungen entstehen können. Prioritär soll dabei der Wohnungsbau in den Neuen Stadtquartieren intensiviert und beschleunigt werden, um mindestens 51.000 Wohnungen in diesen Quartieren zu bauen. Zurzeit sind 17 Neue Stadtquartiere in Planung und Entwicklung, zwei zusätzliche Quartiere identifiziert und zwei weitere Potentialgebiete in

Prüfung. Hier werden etwa 100.000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und arbeiten können. Die Neuen Stadtquartiere sind als lebendige Quartiere, d. h. sozial gemischt, grün und partizipativ sowie mit einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung zu entwickeln. Die Planung erfolgt mit den betroffenen Bezirken und breiter Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die zurzeit 17 Neuen Stadtquartiere sind eine Gemeinschaftsaufgabe der Berliner Verwaltung und werden sowohl von der Hauptverwaltung wie auch von den zuständigen Bezirksverwaltungen geplant und koordiniert. Für zehn Quartiere besteht aufgrund ihrer stadtweitem Bedeutung eine direkte Zuständigkeit durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bau und Wohnen.

Als eines von 17 neuen Stadtquartieren, die das Land Berlin mit Schwerpunkt Wohnungsbau in den nächsten Jahren realisieren wird, ist die Entwicklung des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick weiter vorangeschritten. Neben drei Schulen, Gemeinbedarfseinrichtungen und vielseitigen Mobilitätsangeboten sowie der übergeordneten Anbindung Ostumfahrung Bahnhofstraße, werden in einem gemischt genutzten urbanem Wohn- und Gewerbequartier rund 1.800 Wohnungen einschließlich kleinteiliger Gewerbegebiete in den Randbereichen entstehen.

Verstärkung der Berliner Finanzämter

Die Berliner Finanzämter werden mit 280 neuen Stellen verteilt auf die Jahre 2022 und 2023 verstärkt. Besonderer Schwerpunkt der Aufgabenzuwächse ist weiterhin die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen (Schwerpunkt Online-Händler aus dem asiatischen Raum) im Finanzamt Neukölln. Zusätzlich sind 65 Beschäftigungspositionen für die Bewertungsstellen (Grundsteuerreform) ab dem Jahre 2022 vorgesehen.

Zinsen

Im Zeithorizont des Doppelhaushalts wird damit gerechnet, dass sich die Zinsausgaben weiterhin auf dem Niveau von rund 1,1 Mrd. € bewegen werden.

Investitionen allgemein

Schwerpunkt der Regierungspolitik ist die Verstetigung der haushaltsfinanzierten Investitionen auf 8 % der bereinigten Ausgaben. Dementsprechend enthält der Haushaltsentwurf 2022/2023 haushaltsfinanzierte Investitionen von 2.930 Mio. € in 2022

(= 8,2 %) und 3.238 Mio. € (=9,1 %). Hinzu kommen die aus Krediten finanzierbaren finanziellen Transaktionen von 678 bzw. 505 Mio. € (siehe Anlage 8 zum Haushaltsgesetz). Im Ergebnis steht somit in den Jahren 2022 und 2023 ein Investitionsvolumen aus dem Kernhaushalt von deutlich über 3 Mrd. € zur Verfügung. Aus dem SIWA werden weitere Investitionsausgaben in Höhe von rund 300 Mio. € p.a. erwartet.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Der Bund hat ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFF) in Höhe von zunächst 3.500 Mio. € aufgelegt, aus dem in den Jahren 2015 bis 2022 Investitionen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden. Diesem Sondervermögen sind 2017 weitere 3.500 Mio. € zugeflossen. Berlin erhält daraus einen Anteil in Höhe von insgesamt rund 278,2 Mio. €. Einschließlich des Landesanteils von 10 % beläuft sich das zur Verfügung stehende Investitionsvolumen Berlins somit auf rund 309,2 Mio. €. Durch Art. 3 „Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021“ vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) ist die Laufzeit des Kommunalinvestitionsprogramms um zwei Jahre verlängert worden. Gemäß KInvFG Kap. 1 mit Bundesmitteln geförderte Schulinvestitionsmaßnahmen sind nun bis zum 31.12.2023 fertigzustellen und abzunehmen und können bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Bund abgerechnet werden. Maßnahmen, die gemäß KInvFG Kap. 2 gefördert werden (Schulinvestitionsmaßnahmen), sind nun bis zum 31.12.2025 fertigzustellen und abzunehmen und können bis zum 31.12.2026 gegenüber dem Bund abgerechnet werden

Aus dem Fördertopf gemäß KInvFG Kap. 1 (rund 153,2 Mio. € inkl. Landesanteil) konnten bis zum 31.12.2020 bereits rund 135,6 Mio. € investiert werden. Aus dem Fördertopf gemäß KInvFG Kap. 2 (rund 156,0 Mio. € inkl. Landesanteil) sind gegenwärtig bereits rund 141,4 Mio. € in 115 Maßnahmen gebunden.

Diese Mittel sind integraler Bestandteil der Berliner Schulbauoffensive.

Innovationsförderungsfonds

Der Koalitionsausschuss auf Bundesebene hat 2020 ein Konjunkturpaket mit insgesamt 57 Maßnahmenbereichen beschlossen, mit denen die Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland abgemildert werden sollen. Einige dieser Maßnahmen haben direkten Einfluss auf die Landes- und Kommunalebene. Berlin kann auf beiden Ebenen finanziell im Bereich Investitionen an mindestens sieben dieser Bereiche partizipieren, die jedoch teilweise Kofinanzierungen erfordern.

Der Senat hat mit dem 2. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2020 und dem Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 mit der Einrichtung eines Innovationsförderfonds (IFF) eine Vorsorge in Höhe von 450 Mio. € geschaffen. Diese Mittel wurden im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2022/2023 vollständig belegt, unter anderem für Maßnahmen im Bereich Wissenschaft/Forschung, Ganztagsbetreuung in Grundschulen, Stärkung des Wirtschaftsstandortes und Raumluftechnik in öffentlichen Gebäuden.

Als Vorsorge für zukünftige Projekte werden dem IFF weitere 300 Mio. € zugeführt.

Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)

Aus den Überschüssen der Jahre 2015 bis 2019 konnte dem SIWA nach § 4 SIWA Errichtungsgesetz für Investitionsmaßnahmen ein Betrag in Höhe von rund 3,8 Mrd. € zugeführt werden. Pandemiebedingt hat es im Jahr 2020 lediglich eine Zuführung in Höhe von 70 Mio. € zur Ausübung von Vorkaufsrechten gegeben. In 2021 gab es ebenfalls nur außerhalb des Regelverfahrens Sonderzuführungen im Rahmen von Eigenanteilen bzw. Kostenbeteiligung Dritter in Höhe von rund 9,9 Mio. €. Die diesbezüglich weitere Entwicklung kann derzeit nicht valide eingeschätzt werden. Aus den jeweiligen Zuführungen (SIWA I bis VI) sind nach einem erwartungsgemäß anfänglich zögerlichen Abfluss die Ausgaben kontinuierlich gestiegen. Insgesamt flossen bislang rund 2.072 Mio. € ab, davon rund 375 Mio. € im Jahr 2021. Die Schwerpunkte bei der Verwendung der Projektmittel aus SIWA I bis VI liegen auch in den folgenden Jahren beim Ausbau von Schul- und Kitaplätzen, bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau sowie der Modernisierung von Standorten der Polizei und der Berliner Feuerwehr. Ein großes Augenmerk liegt auch auf den Zuschüssen für die Krankenhausförderung, den Ausbau der Radwegeninfrastruktur sowie die Digitalisierung der Verwaltung.

Landesweiter Beteiligungshaushalt

Im Rahmen eines Pilotprojekts sollen alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorschläge für investive Maßnahmen einbringen und so aktiven Einfluss auf die Verwendung von Haushaltsmitteln nehmen können. Für Maßnahmen zur Umsetzung des Pilotprojektes wie z. B. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die technische und administrative Vorbereitung der digitalen und analogen Beteiligung, sieht der Doppelhaushalt insgesamt 2,2 Mio. € vor. Die Umsetzung der abgestimmten Investitionsmaßnahmen soll ab 2024 erfolgen.

Bezirke

Für die Zuweisung an die Bezirke werden mit dem Bezirksplafond im Haushalt insgesamt 7.712,1 Mio. € in 2022 sowie 7.738,9 Mio. € in 2023 bereitgestellt. Gegenüber dem Jahr 2020 entspricht dies (bereinigt um haushaltsneutrale und strukturelle Veränderungen) einer Steigerung um 495,5 Mio. € in 2022 bzw. 541,6 Mio. € in 2023.

Der Bezirksplafond 2022/2023 setzt sich wie folgt zusammen:

<i>in Mio. Euro</i>	2021¹	2022	2023
Teilplafond Personal	1.319,9	1.404,3	1.415,1
Teilplafond Transferausgaben	7093,6	7.300,3	7.374,4
Teilplafond sonst. Sachausgaben <i>ohne</i> kalk. Kosten	783,3	808,6	800,8
Plafondanteil für kalkulatorische Kosten	417,5	429,9	429,9
Vertikaler Finanzausgleich	6,9	6,9	6,9
Pauschale Minderausgabe ²⁾	-78,1	-78,1	-78,1
Zwischensumme Ausgaben	9.543,1	9.872,0	9.949,1
Einnahmenvorgabe	-1.690,5	-2.159,8	-2.210,2
Bezirksplafond gesamt	7.852,6	7.712,1	7.738,9

Berechnung enthält Rundungsdifferenzen

¹⁾ Stand Fortschreibung vom 09.06.2020

²⁾ Erstmals zum Haushalt 2020/2021 vom Abghs beschlossen

Um den Herausforderungen der wachsenden Stadt gerecht zu werden und den Bezirken Handlungsspielräume für eigene politische Entscheidungen zu eröffnen, ist der Bezirksplafonds bis zum Ende der vergangenen Legislaturperiode in einem Gesamtvolumen von 360 Mio. € erhöht worden. Die Erhöhung erfolgte schrittweise und belief sich in der letzten Stufe (2021) auf 100 Mio. €, wovon 89,7 Mio. € auf den Personalplafond entfallen. Diese Mehrmittel konnten im Bezirksplafond 2022/2023 vollständig verstetigt werden.

Zur personellen Umsetzung der Schwerpunkte der Regierungspolitik stehen den Bezirken im Haushalt 2022/23 zudem 200 zusätzliche VZÄ pro Jahr zur Verfügung. Bis

zur abschließenden Verteilung sind die entsprechenden Mittel an zentraler Stelle im Kapitel 2729 etatisiert.

Darüber hinaus sind für die Umsetzung der Regierungspolitik in den Bezirken weitere finanzielle Vorsorgen im Einzelplan 27 getroffen worden. Allein im Kapitel 2729 stehen hierfür – einschließlich der o.g. Mehrmittel für 200 VZÄ – 34,8 Mio. € in 2022 sowie 40,6 Mio. € in 2023 zur Verfügung, u.a. für die Finanzierung der Tagesreinigung an Schulen, die Stärkung und den Ausbau der Bibliotheken, die Digitalisierungsstrategie der Berliner Volkshochschulen sowie die Kompensation von pandemiebedingten Einnahmeausfällen (insb. bei den Gebühren für Sondernutzung des Straßenslands). Eine Überführung dieser Mittel in den Bezirksplafond war zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die Verteilung der Mehrmittel auf die einzelnen Bezirke noch nicht feststeht.

Für die Umsetzung weiterer fachlicher Zielvereinbarungen nach § 6a Abs. 2 AZG in den Bezirken sind rund 28 Mio. € in 2022 sowie rund 28,5 Mio. € in 2023 vorgesehen und in einer zentralen Vorsorge etatisiert. Hinzu treten Mittel für bereits abgeschlossene Zielvereinbarungen, die in den Jahren 2022/23 fortgesetzt werden sollen und daher im Bezirksplafond verstetigt wurden. Hierzu zählen die Mittel für die Zielvereinbarung Baumpflege (14,8 Mio. €), die Mittel für 33 zusätzliche VZÄ im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung Bürgerämter (1,8 Mio. €) sowie die Personalmittel der Zielvereinbarung Grünflächenpflege (2,9 Mio. €), die noch nicht abschließend den Charakter einer gesamtstädtischen Zielvereinbarung nach § 6a AZG aufweist. Für die Fortentwicklung der Zielvereinbarung für die Sozialen Wohnhilfen sind zudem 1,2 Mio. € im Kapitel 2711 etatisiert.

Insgesamt beläuft sich der Teilplafond Personal auf 1.404,3 Mio. € in 2022 bzw. 1.415,1 Mio. € in 2023. Er weist damit einen bereinigten Anstieg von 11,3 % (2022) bzw. 12,2 % (2023) gegenüber dem Jahr 2020 auf.

Die Kalkulation des Teilplafonds Transferausgaben sieht im Ergebnis Zuweisungen in 2022 von 7.300,3 Mio. € und in 2023 von 7.374,4 Mio. € vor. Damit steigt der gesamte Transferplafond (T- und Z-Teil) gegenüber dem Jahr 2020 bereinigt um 6,9 % (2022) bzw. um 8,0 % (2023).

Zu diesem Anstieg trägt zu einem wesentlichen Teil der Bereich Kita und Tagespflege bei. U.a. durch Ausweitung der Betreuungsangebote aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundenen höheren Inanspruchnahme werden gegenüber dem Jahr 2020 rund 149 Mio. € zusätzlich bereitgestellt. Über die bezirklichen Transferausgaben wird auch die Zahlung der Hauptstadtzulage an die Erzieherinnen und Erzieher der Kita-Eigenbetriebe vorgenommen (+15 Mio. €).

In den entgeltfinanzierten Betreuungsbereichen „Hilfen in Besondern Lebenslagen“ und „Hilfen zur Erziehung“ wurde das Ausgabeniveau 2020 fortgeschrieben und zusätzlich die für 2021 und 2022 bereits vertraglich vereinbarten Entgeltsteigerungen berücksichtigt (+ 71,4Mio. €). Für ggf. weitere Entgeltsteigerungen wurde wie in den Vorjahren eine Vorsorge an zentraler Stelle im Haushalt etatisiert.

Die bereits mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 begonnene Umsetzung des Jugendfördergesetzes wird in 2022 und 2023 weitergeführt. In jedem Jahr ist ein Mittelaufwuchs um weitere 5 Mio. € realisiert worden, so dass mit dem Jahr 2023 insgesamt 20 Mio. € zusätzlich bereitgestellt sein werden.

Für das zum 01.01.2022 in Kraft tretende Familienfördergesetz wird ein Betrag von 7,1 Mio. € im Bezirksplafond zusätzlich bereitgestellt (davon 1,1 Mio. € als Abschichtung). Mit diesen Mitteln werden Familienservicebüros und Familienzentren flächendeckend etabliert, was zur Förderung und finanziellen Stärkung der Familienarbeit maßgeblich beiträgt.

Der Teilplafond Sonstige Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 9, ohne kalk. Kosten) beläuft sich auf 808,6 Mio. € in 2022 bzw. 800,8 Mio. € in 2023. Bereinigt um haushaltsneutrale und strukturelle Veränderungen weist er einen Anstieg von 8,0 % (2022) bzw. 9,0 % (2023) gegenüber dem Jahr 2020 auf.

Zu diesem Anstieg haben insbesondere die Mittelaufstockungen im Bildungsbereich (Schulen, Hort, Lehr- und Lernmittel, Beköstigung) beigetragen, die u.a. auf dem durch die SenBJF prognostizierten Schülerzahlenaufwuchs beruhen und sich auf +25,5 Mio. € (2022) bzw. +30,6 Mio. € (2023) belaufen. Hinzu treten zusätzliche Mittel für den Schul- und sonstigen Bauunterhalt (+12,0 Mio. €).

4. Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über für notwendig gehaltene Änderungen im Einzelplan die/der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Die/der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im Einzelplan 21 die Hebung einer Stelle von Besoldungsgruppe B5 nach B7 vorgenommen. Zwei Stellen der Besoldungsgruppe A12 wurden in die Besoldungsgruppe A13S, eine Stelle der Entgeltstufe E8 in die Entgeltstufe E9b gehoben. Des Weiteren wurden 5 neue Stellen im Jahr 2022 eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine Stelle der Besoldungsstufe A14, drei Stellen der Besoldungsstufe A12 sowie eine Stelle der Entgeltstufe E8.

Die Anmeldungen erfolgten ohne weitere Begründung.

Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in dem Einzelplan der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält.

Aus Sicht des Senats ist die vorgesehene Hebung der Stelle der/des Datenschutzbeauftragten von B5 auf B7 nicht gerechtfertigt.

Aufgabenänderungen oder -zuwächse sind nicht bekannt. Zudem lässt sich aus einer etwaigen Änderung und einem Zuwachs an Aufgaben nicht automatisch eine Höherdotierung der Stelle ableiten. Derartige Änderungen würden zudem alle Datenschutzbeauftragten in den Bundesländern betreffen. Anpassungen in der Besoldung konnten dort jedoch nicht festgestellt werden. Im Bundesdurchschnitt wird die/der Datenschutzbeauftragte nach der Besoldungsstufe B5 vergütet. In den am ehesten vergleichbaren Stadtstaaten Bremen und Hamburg sind die Leitungsämtler mit der Besoldungsgruppe B3 (Bremen) bzw. B4 (Hamburg) ausgewiesen. In Brandenburg ist der/die Datenschutzbeauftragte ebenfalls nach B4 besoldet. Zu beachten bleibt neben dem Vergleich mit den anderen Bundesländern auch die Balance im Besoldungsgefüge im Land Berlin selbst. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Berliner Besoldungsstruktur in sämtlichen Leitungs- und Führungsebenen deutlich niedriger. So werden Staatssekretäre und Staatsekretärinnen in Berlin mit B7 bewertet. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Vergütung des/der Datenschutzbeauftragten nach B7, während Staatssekretäre und Staatsekretärinnen mit B10 bewertet werden.

Das Abgeordnetenhaus möge diese Gründe, die aus Sicht des Senats gegen die Stellenhebung sprechen, bei seiner Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 berücksichtigen.

b) Einzelbegründungen

Vorbemerkungen:

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 wurde durch die beiden Nachtragshaushaltsgesetze um einige Sonderregelungen ergänzt, die im Zusammenspiel von Verwaltung und Parlament eine schnelle und zielgerichtete Bekämpfung der Pandemie und ihrer Auswirkungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Parlamentes sicherstellen sollten. In den Jahren 2022 und 2023 ist wieder eine Rückkehr zu den normalen Regelungen angezeigt. Nicht verlängert werden sollen deshalb:

- die Ermächtigung zur Aufnahme pandemiebedingter Kredite (§ 2 Abs. 1 alt), weil keine Notsituation als Voraussetzung für diese Kreditaufnahme vorliegt,
- das vorherige Zustimmungserfordernis des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses in Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 1 und 2 alt), weil das Erfordernis sofortigen Handelns durch die Verwaltung nicht mehr in dem Maße gegeben sein wird,
- die Neutralstellung der Jahresergebnisse der Bezirke (§ 12a Abs. 1 alt), weil die Bezirke wieder unbeeinflusst von außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Umständen ihre Haushaltspläne eigenverantwortlich ausführen können,
- die verpflichtende Zuführung von Haushaltsresten an die Pandemierücklage (§ 12a Abs. 3 alt), weil die Rücklage im Planungszeitraum aufgelöst wird, indem ihr Bestand zum Ausgleich pandemiebedingter Haushaltsbelastungen und der verbleibende Teil zur Rückzahlung von pandemiebedingt aufgenommenen Kreditmarktmitteln verwendet wird.
- der Parlamentsvorbehalt für vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen, nach Ausschreibungsverfahren ab einem Gesamtvolumen von 500 Mio. € (§ 12b alt), weil die qualifizierte Sperrung von Ausgaben in den Haushaltsberatungen der geeigneter Weg ist und es dafür keiner gesetzlichen Spezialnorm bedarf.

Aus rechtssystematischen Gründen wird der spezielle Behördenname „Senatsverwaltung für Finanzen“ im Haushaltsgesetz durch die allgemeine Bezeichnung „die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt. In den nachfolgenden Begründungen wird diese Änderung nicht nochmals erwähnt.

zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus vorläufig.

zu § 2:

Der neu formulierte Absatz 1 legt die Höhe der maximalen Nettokreditaufnahmen fest. Nach dem Berliner Schuldenbremsegesetz ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt aufzustellen. Kredite dürfen deshalb lediglich aufgenommen werden zum Ausgleich einer negativen ex ante Konjunkturkomponente sowie zur Finanzierung von zu den finanziellen Transaktionen gehörenden Ausgaben. Die Herleitung der ex ante-Konjunkturkomponente ist in der Anlage 7 zum Haushaltsgesetz 2022/2023 dargestellt. Anlage 8 zum Haushaltsgesetz listet die Ausgaben auf, die als finanzielle Transaktionen aus Krediten finanziert werden dürfen. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Kapitalzuführungen an öffentliche Unternehmen. Sofern sich im Laufe der Haushaltswirtschaft zeigt, dass den bezeichneten Unternehmen weitere Mittel zugeführt werden müssen, soll dies nur mit Zustimmung des Hauptausschusses und unter Aufnahme weiterer Kreditmittel möglich sein, ohne dass es dafür eines ansonsten notwendigen Nachtragshaushaltsplans bedarf.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 2 HG 20/21.

Absatz 3 entspricht insoweit § 2 Abs. 3 HG 20/21, wie er die Darlehensaufnahme beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA, ehemals SIWANA) regelt. Die noch im HG 20/21 enthaltene Darlehensaufnahme beim Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds entfällt aufgrund der geplanten Überführung des dort enthaltenen Vermögensbestandes in den Landeshaushalt in den Jahren 2022 und 2023. Sobald Mittel im SIWA für die eigentlich vorgesehenen Zwecke benötigt werden, sind die beim Sondervermögen für den Haushalt aufgenommenen Darlehensmittel an dieses zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 2 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 4 entspricht der Regelung des § 2 Abs. 4 HG 20/21 und ermöglicht die Inanspruchnahme großvolumiger Rücklagen für eine Aufnahme innerer Darlehen. So-

bald Rücklagemittel für ihre Zwecke benötigt werden, sind die für den Haushalt aufgenommenen inneren Darlehensmittel zu tilgen und durch Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zu ersetzen. Analog der Refinanzierung von fällig werdenden Krediten nach § 2 Abs. 2 wachsen diese Tilgungsbeträge dem Kreditrahmen zu.

Absatz 5 entspricht § 2 Abs. 5 Satz 1 HG 20/21. Der bisherige Satz 2 wurde als Satz 2 in den Absatz 1 aufgenommen.

Absatz 6. Er regelt unverändert die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanzweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und andererseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, um auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel zu reagieren. Die Ermächtigung von 13 v. H. ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 4.857 Mio. € (2022) und 4.776 Mio. € (2023). Darüber hinaus wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Kassenverstärkungskredite für die Stellung von Barsicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen. Die Ermächtigung wird benötigt, da die den zu stellenden Barsicherheiten zugrundeliegenden Barwerte zinsabhängigen Schwankungen unterliegen und die Flexibilität beim Liquiditätsausgleich gewahrt bleiben muss.

Absatz 7 entspricht inhaltlich dem HG 20/21. Die Vorgriffermächtigung nimmt Bezug auf die Bruttokreditermächtigung, die sich aus der Nettokreditermächtigung nach Absatz 1 und den dieser nach den Absätzen 2 bis 4 zuwachsenden Beträgen ergibt.

Absatz 8 entspricht inhaltlich dem HG 20/21. Das Gesamtabschlussvolumen derivativer Finanzinstrumente beträgt bei einer Ermächtigungssumme für solche ergänzenden Vereinbarungen in Höhe von 40 vom Hundert bezogen auf den Schuldenstand am 31. Dezember 2020 (Wertpapiersschulden, Kredite beim öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich sowie innere Darlehen rund 63.705 Mio. €) rund 25.482 Mio. €. Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot soll die Senatsverwaltung für Finanzen im bisherigen Umfang ermächtigt bleiben, Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten zu optimieren und Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen weiterhin ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittels für barwertige Verbindlichkeiten aus dem Derivatgeschäft zu stellen sowie für barwertige Forderungen aus dem Derivatgeschäft entgegenzunehmen. Aus bankenregulatorischen Gründen ist das unbesicherte Derivatgeschäft nur mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem besicherten Derivatgeschäft umsetzbar. Die zweiseitige Besicherung ist auch zukünftig erforderlich, um im Derivatgeschäft uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben.

zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2022 und 2023 neu zu vergebenen Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbetragsermächtigung genannt.

Die Regelungen entsprechen bis auf nachstehend genannte Absätze dem HG 20/21.

Absatz 2

Die Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums war bislang nur im Kontext des Altschuldenhilfe-Gesetzes möglich. Für die Kommunalisierung großer Wohnungsbestände werden die Wohnungsbaugesellschaften jedoch künftig erhebliche Kreditmittel auch bei der Investitionsbank Berlin aufnehmen müssen (ganz aktuell: Erwerb von Vonovia-Wohnungen). Da der banktechnische Beleihungswert der finanzierten Immobilien regelmäßig unterhalb der jeweiligen Finanzierungssumme liegt, haben diverse städtische Wohnungsbaugesellschaften über diese Besicherungslücke ihre Großkreditgrenze bei der IBB bereits jetzt fast ausgeschöpft. Der zusätzliche Bürgschaftsrahmen in Höhe von 2.000 Mio. € soll der Absicherung dieser Besicherungslücken dienen und insbesondere auch große Kommunalisierungen ermöglichen.

Im Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 wurde eine Ermächtigung für die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zur Übernahme von Bürgschaften für Sozialunternehmen, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland und Geflüchtete erstmalig aufgenommen. Der Ermächtigungsrahmen nach § 3 Absatz 1 kann nicht angewendet werden, da es sich bei der angesprochenen Zielgruppe um nicht gewerbliche Unternehmen handelt. Es obliegt der Wirtschaftsverwaltung die Aufgabe, Förderprogramme des Landes Berlin der solidarischen Wirtschaft besser nutzbar zu machen. Vor diesem Hintergrund und zu diesem Zweck soll das Haushaltsgesetz 2022/2023 geändert werden.

Absatz 10

Zum 31.12.2020 betrug der freie Rahmen hier 5.026,4 Mio. €. Durch die Finanzierung des Stromnetzerwerbes werden voraussichtlich weitere 1.800 Mio. € ausgenutzt, so dass ein freier Rahmen von in Höhe von ca. 3.226 Mio. € verbleibt. Um Handlungsfreiheit für weitere Kommunalisierungen (Gas, Wärme) zu erhalten, ist be-

absichtigt, die Ermächtigung um 50 % des durch die Stromnetzfinanzierung bedingten Verbrauchs zu erhöhen, so dass wieder ein freier Rahmen in Höhe von 4.126 Mio. € zur Verfügung stünde.

Ferner sieht das Modell der Schulbaufinanzierung vor, dass die HOWOGE für die Bauphase der jeweiligen Projekte zunächst Zwischenfinanzierungen bei der IBB aufnimmt, für welche zunächst keine anderen Sicherheiten zur Verfügung stehen. Bis zur Ablösung durch die jeweilige Endfinanzierung werden als Sicherheit daher 100 % Landesbürgschaften benötigt, die revolving eingesetzt werden sollen. Hierfür wird zunächst ein Umfang in Höhe von 500 Mio. € erwartet.

Für den Bodenfonds werden keine Bürgschaften benötigt.

zu § 4:

Die Regelung entspricht dem HG 20/21. Die Hebesätze bleiben unverändert.

zu § 5:

Die Regelung entspricht inhaltlich insoweit dem HG 20/21, als in Absatz 1 der mit dem NHG 20 und dem NHG 20/21 aufgenommene Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses im Konsultationsverfahren nicht mehr Bestandteil der Gesetzesregelung ist. Der Zustimmungsvorbehalt war im Zuge der Corona-Pandemie durch das Parlament aufgenommen worden, weil es bei der Vielzahl von Konsultationsverfahren seine Rechte nicht mehr ausreichend gewahrt sah. Mit der Streichung wird die Regelung auf die haushaltswirtschaftliche Normalsituation in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Notbewilligungsrecht der Exekutive zurückgeführt.

Mit der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt. Abs 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 regeln jeweils die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen. Im konkreten Falle heißt das:

Bestehen begründete Zweifel, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, rechtzeitig einen Nachtrag zu bewilligen, soll im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Hauptausschuss für den Fall, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder höheren Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vor genannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, zustimmend von der beabsichtigten Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in die Haushaltsüberschreitungen gemäß §§ 37 und 38 LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die Senatsverwaltung für Finanzen im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung nach Sachlage des Einzelfalls - jeweils vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Organtreue in Verbindung mit der parlamentarischen Haushaltshoheit - nachprüfbar keine begründeten Zweifel, dass die rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen ist, weil aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit sowie zeitlichen Unaufschiebbarkeit anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, so wird sie nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses von ihrem Notbewilligungsrecht aus §§ 37 und 38 LHO Gebrauch machen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unterrichtungspflicht kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

§ 37 Abs. 4 LHO ermöglicht die Festlegung einer Bagatellgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Abgeordnetenhaus zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Unter diesem Schwellenwert wird auf eine Genehmigung verzichtet, weil deren Gesamtbetrag im Verhältnis zum Gesamthaushalt unbedeutend ist und die Notwendigkeit einer Einzelbegründung nicht besteht. Über § 38 Abs. 1 LHO gilt diese Regelung auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Diese Beträge sind im jeweiligen Haushaltsgesetz festzulegen und werden für 2022 und 2023 gegenüber dem HG 20/21 unverändert gelassen.

zu § 6:

Die Regelung entspricht dem HG 20/21.

zu § 7:

Die Regelung entspricht dem HG 20/21.

zu § 8:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem HG 20/21. Der bisherige Absatz 6 wird aus inhaltlich-systematischen Gründen im § 10 zu den Absätzen 2 und 3.

zu § 9:

Die Regelung entspricht dem HG 20/21.

zu § 10:

Die bisher im § 10 HG 20/21 stehende Einwilligung des Abgeordnetenhauses zum Erwerb und zur Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke kann entfallen, weil diese Grundstücksgeschäfte mittlerweile abgewickelt sind.

Der neue Absatz 1 ist im Regelungsgehalt für die Hauptverwaltung gegenüber dem § 11 Abs. 1 HG 20/21 unverändert. Für die Bezirke sollen bei der Deckungsfähigkeit nunmehr die gleichen Einschränkungen gelten wie in der Hauptverwaltung. Dadurch sollen ein detaillierteres Controlling und bessere Steuerungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug geschaffen werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 8 Abs. 7 HG 20/21.

zu § 11:

Die Regelung entspricht inhaltlich § 12 HG 20/21. Die Bezeichnung des Sondervermögens wurde an seinen neuen Namen angepasst.

zu § 12:

Die Regelung ist neu.

Die Bezirke haben in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Haushalte aufzustellen (§ 26a Abs. 1 LHO). Für die Ausführung der Bezirkshaushaltspläne sind die Bezirke im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen und sonstigen Vorschriften selbst verantwortlich (§ 4 Abs. 2 BezVG). Das zum Jahresschluss erwirtschaftete Abschlussergebnis der Bezirke wird auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen. (Art. 85 Abs. 2 Satz 3 VvB).

Aus diesen haushaltsrechtlichen Grundsätzen entspringen mehrere Problemlagen:

1. Der Ergebnisübertrag ins übernächste Jahr erschwert die Guthabenverwendung, wodurch kurzfristige Einsatzmöglichkeiten ungenutzt blieben. Die Zweijährigkeit des Ergebnisübertrages kann darüber hinaus zu Fehlinterpretationen und -steuerungen führen, wenn beispielsweise in den geraden Jahren Überschüsse und in den ungeraden Jahren Defizite vorgetragen werden.
2. Ein Überschuss der Bezirke führt im nächsten aufzustellenden Haushalt zu zusätzlichen Einnahmen über die Globalsumme hinaus (= besondere Finanzierungseinnahmen, nichtstrukturelle Einnahmen). Wegen des dann notwendigen Haushaltsausgleichs veranschlagen die Bezirke in gleicher Höhe zusätzliche (finanzwirksame, strukturelle) Ausgaben. Aus dem Ergebnisvortrag ergibt sich zwar kein Finanzierungsrisiko, aus dem unterschiedlichen Charakter der Einnahmen und Ausgaben jedoch ein Finanzierungs- und strukturelles Defizit.
3. Der (Netto-)Überschuss der Bezirke ist Teil des gesamten kalkulatorischen Jahresüberschusses Berlins. In der Vergangenheit floss dieser nach den Aufteilungsmechanismen vollständig in das SIWANA und/oder die Tilgung. Gleichzeitig wurde der Überschuss in den nächsten aufzustellenden Haushalt übertragen und stand dort erneut für Ausgaben zur Verfügung. Diese rechnerische Verdoppelung der Euros könnte in zukünftigen Haushaltsjahren wieder auftreten.
4. Aufgrund der positiven Jahresabschlussergebnisse der letzten Jahre verfügen alle Bezirke zwischenzeitlich über Guthaben. Als „Sicherheitspuffer“ für (noch) nicht absehbare Haushaltsrisiken sind Guthaben in einem gewissen Umfang sinnvoll. Das bisherige Verfahren, nach dem der gesamte Ergebnisübertrag eines Jahres im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt und verplant werden muss, unterstützt diesen Sicherheitsgedanken nicht.

Durch den neuen § 12 HG 22/23 soll nun Folgendes erreicht werden:

Der sich nach Basiskorrektur und Berechnung der endgültigen Zuweisungsbeträge ergebende Jahresüberschuss wird einer neuen Rücklage (Ergebnisrücklage) zugeführt. Ein positives isoliertes Jahresergebnis drückt sich am Ende des Haushaltsjahres in einer weiteren Zuführung an die Ergebnisrücklage aus, ein negatives isoliertes Jahresergebnis muss zu einer Entnahme führen. Die Rücklagenzuführung/-entnahme stellt somit in diesen Fällen den Haushaltsausgleich her. Der kassenmäßige Ergebnisübertrag beträgt (in der Regel) Null, faktisch findet er jedoch weiter über die Rücklage statt. In Folgejahren können, vorbehaltlich des vorrangigen Ausgleichs vorheriger Defizite, der Ergebnisrücklage Mittel für die Finanzierung von Ausgaben entnommen werden.

Ist im Falle eines (erneuten) negativen isolierten Jahresergebnis kein Rücklagebestand mehr vorhanden, muss dieses – wie bisher – ins übernächste Haushaltsjahr übertragen und dort ausgeglichen werden.

Diese Vorgehensweise weist folgende Vorteile auf:

- Im Unterschied zum Ergebnisübertrag in der bisherigen Form wird die Entnahme aus der Rücklage nach Bedarf veranschlagt; es soll keine Verpflichtung bestehen, die Entnahme aus der Rücklage genau in Höhe des im vorletzten Jahr zugeführten Betrages zu veranschlagen.
- Es wird eine jahresübergreifende und ergebnisunabhängige Mittelverwendung ermöglicht. So steht die Ergebnisrücklage nicht erst im übernächsten, sondern bereits in der Haushaltswirtschaft des Folgejahres oder, sofern opportun, auch in Jahren danach zur Verfügung.
- Zuführungen an und Entnahmen aus der Ergebnisrücklage werden bei der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme dem Finanzierungssaldo hinzu- bzw. abgesetzt und verschlechtern bzw. verbessern die strukturelle Nettokreditaufnahme als Zielgröße der landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Durch die Zuführung an eine Ergebnisrücklage steht ein isolierter Jahresüberschuss der Bezirke nicht mehr für andere Zwecke des Gesamthaushalts (z.B. Schuldentilgung) zur Verfügung.

Der Senat erwartet, dass die Bezirke die sich mit dem Verfahren ergebenden Möglichkeiten der flexiblen Mittelverwendung verantwortungsvoll nutzen und innerhalb der Ergebnisrücklage eine ausreichende Vorsorge für unvorhergesehene Ausgleichsnotwendigkeiten in zukünftigen Jahren treffen (siehe Punkt 4).

zu § 13:

Die Regelung ist neu.

Im Aufstellungsprozess können trotz aller Sorgfalt bei der Wahl, welcher Titel nach dem bundeseinheitlichen Gruppierungsplan und dem darauf basierenden Titelkatalog zu verwenden ist, Verwechslungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Korrekturen dieser Verwechslungen wurden bislang durch die Zulassung von über- oder außerplanmäßige Ausgaben an der richtigen Buchungsstelle vorgenommen. Genau genommen sind es aber keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 LHO, weil der vom Haushaltsgesetzgeber beschlossene Ausgabezweck erhalten bleibt und sich nur an anderer Stelle wiederfindet. Deshalb soll es mit der Regelung des Absatzes 1 möglich werden, derartige Irrtümer durch Umsetzungen im Rahmen der Haushaltswirtschaft analog § 50 LHO zu korrigieren. Die erforderliche Zustimmung der Senatsverwaltung stellt sicher, dass der vom Haushaltsgesetzgeber beabsichtigte Zweck der Ausgaben gewahrt bleibt.

Der bundeseinheitliche Gruppierungsplan wird regelmäßig von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an neue oder geänderte haushaltssystematische und finanzstatistische Erfordernisse angepasst. In der Regel haben die Länder für die Umsetzung der Beschlüsse bis zur Aufstellung des nächsten Haushaltsplans Zeit. Sofern eine kurzfristige Übernahme in den Haushalt zwingend sein muss, soll die Regelung des Absatzes 2 ermöglichen, dass die veränderten Veranschlagungsvorgaben ebenfalls analog § 50 LHO umgesetzt werden können.

zu § 14:

Die Regelung ist neu.

Wird die Corona-Sonderzahlung im Sinne des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides über eine Zuwendung für diese Zahlung ausgereicht, kann sie grundsätzlich nicht zu einem späteren Zeitpunkt bei der Zuwendung berücksichtigt werden. Denn eine Zuwendung kann nach dem aus § 23 Landeshaushaltsordnung folgenden Subsidiaritätsgrundsatz sowie dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur dann und soweit gewährt werden, wie das damit verfolgte Interesse ansonsten nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Aus diesem Grund scheidet eine Zuwendung grundsätzlich aus, wenn dem Empfänger eigene oder greifbare fremde Mittel zur Verfügung stehen. Dieser Rechtsfolge soll die vorliegende Regelung entgegenwirken.

zu § 15:

Die Regelung ist neu.

Absatz 1 soll gewährleisten, dass die Mittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden kann. Nicht verbrauchte Mittel fließen in die pauschale Vorsorge. Nur die coronabedingten Teile der Haushaltstitel unterliegen der eingeschränkten Deckungsfähigkeit.

Absatz 2 regelt die Verwendung und Rangfolge der übrigen sich aus der Haushaltsführung ergebenden Überschüsse. Die Regelung ist nachrangig zur Übertragung der Corona-Vorsorge (Kapitel 2910 Titel 97118) von 2022 nach 2023.

zu § 16:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 13 HG 20/21. Die im HG 20/21 vorgesehene Erstreckung der Regelung auch auf die Umsetzung des Mietendeckels ist nicht mehr Bestandteil. Einstellungen im Rahmen des Solidarischen Grundeinkommens waren nur bis zum 31.12.2020 möglich.

zu § 17:

Die Regelung entspricht dem § 14 HG 20/21.

zu § 18:

Die Regelung entspricht dem § 15 HG 20/21.

zu § 19:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 16 HG 20/21. Die Ziffern der Paragraphen wurden an die aktuelle Nummerierung des Gesetzes angepasst.

Grundsätzlich ist es erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weiter gelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2022 nicht rechtzeitig in

Kraft treten kann. In solch einem Falle wären ansonsten die Gewährleistungsermächtigungen (§ 3), die Hebesatzermächtigungen für die Realsteuern (§ 4), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 9) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 14 bis 16) ohne Rechtsgrundlage.

Die Weitergeltung der § 2 Abs. 2 bis 4 und 8 ist erforderlich, um innerhalb einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

Neu aufgenommen wurde der § 6. Dadurch soll es der Senatsverwaltung für Finanzen ermöglicht werden, auch in Zeiten ohne beschlossenes Haushaltsgesetz haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergreifen zu können.

zu § 20:

Das Haushaltsgesetz tritt rückwirkend zum Beginn des Haushaltsjahres 2022 in Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 85 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Absatz 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022/2023 zu entnehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 dargestellt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Erst das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Das Volumen des Haushaltsplans kann § 1 entnommen werden. Der Haushalt ist grundsätzlich ohne die Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben auszugleichen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können der Stellenübersicht sowie den Stellenplänen im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 entnommen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 dargestellt.

H. Auswirkungen auf das Klima:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 dargestellt.

Berlin, den 1. März 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener

.....

Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans
<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird für 2020 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.191.658.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 24.076.463.200 Euro und für 2021 in Einnahmen und Ausgaben auf 33.826.869.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 14.181.404.900 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2020</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 30.425.907.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 23.822.279.200 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.765.751.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 254.184.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2021</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 23.905.120.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 14.00.401.900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 9.921.748.600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 151.003.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird für 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 37.367.245.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.473.562.900 Euro und für 2023 in Einnahmen und Ausgaben auf 36.741.094.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.294.184.300 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2022</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 26.778.295.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.070.790.700 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.588.950.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 402.772.200 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2023</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 26.087.786.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 29.861.691.800 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.653.308.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 432.492.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kreditermächtigung</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird wegen der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ermächtigt, auf Grundlage eines Feststellungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses über das Bestehen einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verfassung von Berlin und einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse in Höhe von bis zu 7.300.000.000 Euro Kredite im Haushaltsjahr 2020 aufzunehmen. Soweit die Kredite nach Satz 1 im Haushaltsjahr 2020 nicht in voller Höhe benötigt werden, müssen sie einer Rücklage zur Bewältigung der Notlage, ihrer Folgen und zur Beseitigung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch über das Planjahr 2021 hinaus zugeführt werden. Vorrangig dieser Rücklage sind auch die zukünftigen Haushaltsüberschüsse zuzuführen. Jede Entnahme aus dieser Rücklage, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Nach Satz 1 aufgenommene Kredite sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 über einen Zeitraum von 27 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen, soweit nicht das Abgeordnetenhaus konjunkturbedingt im jeweiligen Haushaltsgesetz anders beschließt. Erfolgt diese Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kreditermächtigung</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für die in der Anlage 8 zum Haushaltsgesetz aufgeführten finanziellen Transaktionen im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 678.4300.000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 504.580.000 Euro Kredite aufzunehmen. Ausgaben zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse sind auf die Ermächtigung nach Satz 1 anzurechnen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p>
---	--

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds sowie beim Sondervermögen Schulbaufinanzierungsfonds anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>	<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>
<p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>	<p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p>
<p>(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p>	<p>(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p>
<p>(6) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.</p>	<p>(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.</p>
<p>(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2020 und 2021 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>	<p>(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2022 und 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023</p>
<p>(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>	<p>(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen.

Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die **für Finanzen zuständige Senatsverwaltung** wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro zu übernehmen.

Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen. <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge, 4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 7.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Unterstützung von Existenzgründungen durch Sozialunternehmen in Berlin, Angehörige aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen in Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p>	<p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p>
<p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen. Zur Absicherung des Flächenerwerbs mit Ausnahme von Wohnungsbeständen durch die zu gründende Berliner Bodenfonds GmbH wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Gewährleistungen bis zu 250.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p>	<p>(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 7.400.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung sowie der Schulbau. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der 7.400.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>	<p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2020 und 2021</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2022 und 2023</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert <p>des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2022 und 2023 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>

§ 5 Haushaltsüberschreitungen	§ 5 Haushaltsüberschreitungen
<p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Das Notbevolligungsrecht des Senats bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.</p> <p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>	<p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2022 und 2023 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2022 und 2023 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gesetzliche Sperre</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gesetzliche Sperre</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>	<p>(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p>
<p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023</p>
<p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.</p> <p>(6) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig. Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung Pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>	<p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken. Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.</p> <p><i>neu in § 10 Abs. 2 und 3</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegenstehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Erwerb und Veräußerung von Grundstücken gemäß Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017</p> <p>Für Erwerb und Veräußerung der in § 8 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 genannten Grundstücke gilt die Einwilligung des Abgeordnetenhauses nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung als erteilt. Veräußerungen unter Wert sind zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit</p> <p>Für den Bereich der Hauptverwaltung wird die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen</p> <p>(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p> <p>(3) Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>	<p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12a</p> <p style="text-align: center;">Isolierte Jahresabschlüsse der Bezirke, SIWA, Haushaltsreste</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p>(1) Die isolierten Jahresabschlüsse der Bezirke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden neutral gestellt; die Ergebnisvorträge der Bezirke aus den Jahren 2018 und 2019 gelten insoweit fort.</p> <p>(2) Für die Planjahre 2020 und 2021 sind haushaltswirtschaftliche Sperrungen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung innerhalb des SIWA nur mit Zustimmung des Hauptausschusses zulässig. Eine Corona-bedingte Revision ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel, insbesondere aus den Konjunkturpaketen des Bundes sowie aus den kreditfinanzierten Soforthilfen und Rücklagen, werden der Rücklage nach § 62 der Landeshaushaltsordnung (Einzelplan 29, Titel 91903) zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12b</p> <p style="text-align: center;">Parlamentsvorbehalt</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p>Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses eingehen (Parlamentsvorbehalt).</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ergebnisrücklage der Bezirke</p>

<p>Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023</p>
	<p>(1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage.</p> <p>(2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen.</p> <p>(3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Titelverwechslungen</p> <p>(1) Ausgaben, die im Haushaltsplan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung analog § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung umgesetzt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt ebenso für Ausgaben in Titeln, die aufgrund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Corona-Sonderzahlung an Beschäftigte von Zuwendungsempfängern</p> <p>Gewährt ein Zuwendungsempfänger auch ohne rechtliche Verpflichtung die Corona-Sonderzahlung im Sinne des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an die darin genannten begünstigten Personen, kann dies noch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Verwendung von Haushaltsüberschüssen</p> <p>(1) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsgesetz aufgeführten Ausgaben sind nur gegenseitig deckungsfähig sowie deckungspflichtig gegenüber dem Titel 97118 im Kapitel 2910.</p>

<p>Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023</p>
	<p>(2) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel bis zu einer Höhe von 750 Mio. Euro werden der Haushaltsentlastungsrücklage zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Den Betrag von 750 Mio. Euro übersteigende Überschüsse werden dem Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt zugeführt.</p>
<p>Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>	<p>Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p>
<p>§ 13 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsumfassenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen des Pilotprojektes zum solidarischen Grundeinkommen und zur Umsetzung des Mietendeckels im Rahmen des im Gesetz vorgesehenen Bedarfs können mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen im Wege der Personalwirtschaft unterjährig Stellen eingerichtet werden.</p>	<p>§ 16 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsumfassend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsumfassenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p> <p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 14 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p>	<p>§ 17 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p>

<p>Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)</p>	<p>Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023</p>
<p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>	<p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>

<p>§ 15 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p>	<p>§ 18 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p>
--	--

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p>	<p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p>
<p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	<p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absätze 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 9 und 13 bis 15 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absatz 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>

Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1487)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>(2) § 12b tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Verfassung von Berlin**

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünfzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr

einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) ...

2. Landeshaushaltsordnung (LHO)

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482)

§ 3

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist,

soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 22

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen, sowie Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die

Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk). In den Bezirks Haushaltsplänen kann die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses vorgesehen werden; Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden Haushaltsbelastungen beizufügen. Für kleine Maßnahmen kann die Senatsverwaltung für Finanzen besondere Regelungen treffen.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung Berlin ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt.

(4) Auf Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogramms bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für Baumaßnahmen von Landesbeteiligungen und -körperschaften auf Veranlassung des Landes und außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs entsprechend, soweit ihr jeweiliges Gesamtvolumen 3.000.000 Euro übersteigt. Soweit für solche Baumaßnahmen keine Veranschlagung im Haushalt erfolgt, tritt an die Stelle der Veranschlagung eine Vorlage an den Hauptausschuss über die Durchführung der Maßnahme.

§ 30 Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksämtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 36 Aufhebung der Sperre

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Senatsverwaltung für Finanzen dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. Bei Sperrern im Bezirkshaushaltsplan, die vom Bezirk in eigener Verantwortung angebracht worden sind, tritt an die Stelle der Senatsverwaltung für Finanzen das Bezirksamt. In den Fällen des § 22 Satz 3 ist die Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung, in den Fällen des § 22 Satz 4 die Einwilligung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Haushaltsausschusses durch das Bezirksamt einzuholen.

(2) ...

§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines

Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

...

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

...

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 50

Umsetzung von Mitteln und Stellen

(1) Der Senat kann Mittel und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere übergehen; eines Beschlusses des Senats bedarf es nicht, wenn Aufgaben innerhalb eines Verwaltungszweigs auf eine andere Organisationseinheit übergehen oder beim Übergang auf einen anderen Verwaltungszweig die Leiter der beteiligten Verwaltungszweige und die Senatsverwaltung für Finanzen über die Umsetzung einig sind. Abweichend von Satz 1 bedürfen Umsetzungen innerhalb eines Bezirkshaushaltsplans der Einwilligung des Bezirksamts. Gehen Aufgaben von der Hauptverwaltung auf die Bezirksverwaltung über, sind die Mittel und Stellen umzusetzen.

(2) ...

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) ...

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 64

Grundstücke

(1) Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen erworben, belastet oder veräußert werden, soweit nicht die Bezirke nach § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes zuständig sind.

(2) Der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen

1. der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten,
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Kaufpreis 125 000 Euro übersteigt und sie beträchtlich über Wert erworben werden sollen,
2. der Erwerb von Vorkaufsrechten, wenn der Wert des Grundstücks 3.000.000 Euro übersteigt,
3. die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten
 - a) wenn der Kaufpreis 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn der Wert 125 000 Euro übersteigt und sie unentgeltlich oder beträchtlich unter Wert veräußert werden sollen,

4. die Bestellung von Erbbaurechten oder Grundpfandrechten
 - a) wenn der Grundstückswert 3 000 000 Euro übersteigt,
 - b) wenn Laufzeiten von mehr als 40 Jahren (inklusive Verlängerungsoptionen) vereinbart werden sollen,

5. der Verzicht auf Zuordnung oder Rückerstattung nach dem Einigungsvertrag bei Grundstücken mit einem Wert von mehr als 125 000 Euro, wenn auf eine Gegenleistung verzichtet wird oder die Gegenleistung beträchtlich unter dem Grundstückswert liegt,

6. die Veräußerung von Grundstücken nach § 63 Absatz 2 Satz 2,

7. städtebauliche Verträge oder ähnliche Geschäfte, soweit sie eine unmittelbare oder mittelbare Verpflichtung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken beinhalten, wenn die Grundstückswerte insgesamt 3 000 000 Euro übersteigen,

8. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, wenn der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses die Einwilligungsbedürftigkeit aufgrund der besonderen politischen Bedeutung des Geschäfts durch Beschluss feststellt. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, soweit kein Fall nach Satz 1 Nummer 8 vorliegt,
 1. bei Ausübung des Vorkaufsrechts,
 2. bei Erwerb im Wege der von einem anderen beantragten Zwangsversteigerung, soweit das Land Berlin an diesem anderen nicht beteiligt ist,
 3. bei Enteignungen oder Umlegungen,
 4. bei Erwerb von Grundstücken
 - a) für die Gewerbe- oder Industrieansiedlung,
 - b) für den Wohnungsbau,
 - c) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - d) zur Erhaltung mietgünstigen Wohnraums,
 5. bei Gewerbe- oder Industrieansiedlung, wenn Grundstücke zu einem ihrem Wert entsprechenden Kaufpreis veräußert oder Erbbaurechte bestellt werden.

(3) Dem Abgeordnetenhaus ist halbjährlich über die Grundstücksgeschäfte Berlins zu berichten. Es ist darüber hinaus in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 vierteljährlich zu unterrichten.

(4) Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist vor Abschluss des Kaufvertrages oder des Erbbaurechtsvertrages mit Kaufoption zu beteiligen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 der Kaufpreis den Wert des Grundstücks überschreitet oder
2. es sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 5 um Grundstücke
 - a) von herausragender städtebaulicher Bedeutung oder
 - b) in einer exponierten Lage von besonderem öffentlichen Interesse handelt und der Wert des Grundstücks 3 000 000 Euro übersteigt.

(5) Für zu erwerbende, zu belastende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen. Bei der Veräußerung von Grundstücken kann die Wertermittlung auch über ein allgemeines, transparentes und bedingungsfreies Bieterverfahren erfolgen; Gebote im Rahmen eines Bieterverfahrens sind zumindest am Ergebnis einer Verkehrswertaussage (gestrafftes Wertermittlungsverfahren) zu messen. Das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluss andere Werte zugrunde zu legen, bleibt unberührt.

(6) Beim Erwerb von Grundstücken können Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 übernommen werden.

(7) Die Wertgrenzen umfassen den Wert ohne Wertminderungen, die sich aus grundstücksbedingten Sachverhalten ergeben (Kontaminierungen, vorhandene bauliche Anlagen, Dienstbarkeiten, Anrechnungen auf den Kaufpreis und Ähnliches), soweit sie zum Zeitpunkt der Wertermittlung bekannt sind.

...

(1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

...

3. Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) Vom 25. November 2019

Verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)

§ 6

Überschüsse, Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Die mit einer positiven ex ante Konjunkturkomponente verbundenen Überschüsse sind im Haushalt zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite, die nach Beginn des Jahres 2020 aufgenommen wurden, vorzusehen und, sofern sie sich im Haushaltsvollzug realisieren, entsprechend einzusetzen.

(2) ...

4. Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013

Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

5. Bürgerliches Gesetzbuch

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Herstellung materieller Gerechtigkeit vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)

§ 778

Kreditauftrag

Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe zu gewähren, haftet dem Beauftragten für die aus dem Darlehen oder der Finanzierungshilfe entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

6. Abgabenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I S. 4607)

§ 8

Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 12

Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagenlänger als sechs Monate dauern.

7. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521), geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 215)

§ 4

Finanzierung

(1) Vom vorläufigen Haushaltsüberschuss (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) wird eine Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro geleistet. Der danach verbleibende Teil des Überschusses wird dem Sondervermögen zugeführt.

(2) Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann auf Vorschlag des Senats eine höhere Nettoschuldentilgung zu Lasten der Zuführung an das Sondervermögen beschließen.

(3) Eine Finanzierung der Zuführung an das Sondervermögen durch Einnahmen aus Kreditmarktmitteln ist nicht zulässig.

§ 5

Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

8. Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

In der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1119)

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Gesetzen (Ausführungsvorschriften) und andere allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Berliner Verwaltung erläßt der Senat.

(2) Die zuständige Senatsverwaltung kann erlassen

- a) Ausführungsvorschriften, soweit sie in einem Gesetz dazu ermächtigt ist;
- b) Verwaltungsvorschriften für die ihr nachgeordneten Sonderbehörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der Hauptverwaltung;
- c) Verwaltungsvorschriften für die Bezirksverwaltungen, sofern sie im wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln;
- d) Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten der Dienstkräfte und Versorgungsempfänger sowie der zu Aus- und Fortbildungszwecken beschäftigten Personen;
- e) zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gemeinsame Verwaltungsvorschriften für die Dienstkräfte des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Verwaltungsvorschriften sind auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Sie sollen nur erlassen werden, soweit sich die Beteiligten nicht auf den wesentlichen Regelungsgehalt verständigen können. Sie dürfen die ausführenden Verwaltungsstellen nicht hindern, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Lebenswirklichkeit in den unterschiedlichsten Einzelfällen gerecht zu werden.

(4) Beim Erlaß von Verwaltungsvorschriften mit Wirkung auf die Bezirke hat die Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Absatzes 3 und dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

(5) Verwaltungsvorschriften sollen eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über fünf Jahre, bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht

über zehn Jahre hinaus erstreckt werden. Ist die Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht begrenzt, so treten sie fünf Jahre, solche des Senats zehn Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind.

(6) Sind Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten, so sollen sie nur Bandbreiten vorgeben.

9. Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

10. Landesbürgschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin

1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme

gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

11. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenem Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

12. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,

Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

13. Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273), außer Kraft seit 1. Januar 2010

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur

Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

14. Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

Vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Änderungsgesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125)

§ 6

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) ...

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Berlin. Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

...

15. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

nach Art. III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039)

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.